

Steuerbrief

Ausgabe Land- und Forstwirtschaft 2. Halbjahr 2014

IN D	IESER AUSGABE	SEITE
1.	Asbestdachsanierung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage	2
2.	Verteilung einer Entschädigung für eine Bebauungsbeschränkung	2
3.	Höhe der Kfz-Steuer bei steuerschädlicher Verwendung	3
4.	Rückstellung für Altschuldenzahlung	4
5.	Keine Reaktivierung von Betriebsvermögen bei unentgeltlicher Flächenüberlassung	5
6.	Versorgungsleistungen an Geschwister	5
7.	Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen	6
8.	Anwendungsbereich der Pauschalierung	6
9.	Kfz-Steuerbefreiung beim Nebenerwerbsbetrieb	8
10.	IAB bei Nutzung einer Maschine in zwei Betrieben?	8
11.	Einmalige Entschädigung für Aufforstung kann verteilt werden!	9
12.	Neue Bewertung in Baumschulbetrieben	10
13.	Gewinnerzielung bei Pferdezucht im Nebenerwerb	10
14.	Erklärung von Einnahmen aus Aufsichtsratstätigkeit	10
15.	Umsatzsteuerbefreiung für landwirtschaftliche Betriebshelfer	11
16.	Grunderwerbsteuer bei Nachabfindung mit Grundstücken	12
17.	Mindestlohn in der Landwirtschaft	12
18.	Erhaltungsaufwendungen an Pächterwohnung	13
19.	Lebensgefährtin eines Landwirtes als heimliche Mitunternehmerin?	14
20.	Wegfall der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen	14
21.	Altenteilsleistungen auch für den Onkel möglich?	15
22.	Umsatzsteuer bei Aufforstungsprämie?	16
23.	Verpachtung eines Schweinestalls gegen ortübliche Miete	16
24.	Schlachtwert bei Zuchtsauen	17
25.	Bewirtschaftung ausländischer Ackerflächen	18
26.	Begünstigte Teilbetriebsaufgabe bei einer Kornbrennerei	18

27.	Betriebsausgabenabzug beim Wirtschaftsüberlassungsvertrag?	19
28.	Verkauf von "Salzabbaugerechtigkeiten"	20
29.	Streit um Änderung eines Steuerbescheides	20
30.	Schadenersatz oder steuerpflichtige Leistung?	21
31.	Nachweise für die Kfz-Steuerbefreiung	22
32.	Neues BMF-Schreiben zur Milchquote ist da!	22
33.	Wahlrecht zur Bildung einer Rücklage	23
34.	Kaufpreisaufteilung beim Verkauf von Forstflächen	23
35.	Neues zur Pensionspferdehaltung durch Reitverein	24
36.	Umsatzsteuer: Rückumstellung bei Transporthilfsmitteln!	24

1. Asbestdachsanierung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage

Erneut ging es in einem Fall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein um Vorsteuerbeträge, die bei der Dachsanierung anlässlich der Errichtung einer Photovoltaikanlage angefallen waren. Im Urteilsfall errichtete ein pauschalierender Landwirt eine PV-Anlage auf dem Dach eines für den landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Stallgebäudes. Aus gefahren- und umweltschutzrechtlichen Gründen musste er das auf der Südseite des Stallgebäudes befindliche Asbestdach durch ein Blechdach ohne Asbest ersetzen. Unstreitig war, dass die für die Errichtung der Anlage erforderliche Verlängerung der Sparren ausschließlich in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlage standen, so dass die Vorsteuer hierauf in vollem Umfang abziehbar war.

Hinsichtlich der verbleibenden Vorsteuerbeträge hat das FG die Klage allerdings abgewiesen bzw. nur anteilig zum Abzug zugelassen, nämlich nur im Verhältnis des fiktiven Mietumsatzes für die von der Photovoltaikanlage bedeckten Dachfläche zum fiktiven Mietumsatz für das Innere des Stallgebäudes. Die Richter begründeten ihr Urteil u.a. damit, dass sich aus einem Montageverbot für eine PV-Anlage auf einem Asbestdach nicht ableiten ließe, dass die Dachsanierung nach ihrem objektiven Inhalt ausschließlich zum Zwecke des Betriebes der PV-Anlage durchgeführt worden sei. Für die Bestimmung des direkten und unmittelbaren Zusammenhangs sei in erster Linie der objektive Inhalt der Dachsanierung maßgeblich, nicht aber der ausschließliche Entstehungsgrund der Aufwendungen für die Dachsanierung.

Hinweis:

Da die fiktive Miete für das Innere des Gebäudes in aller Regel höher ist als die für die Dachfläche, ergibt sich bei im Übrigen nicht vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern in aller Regel nur ein geringer abziehbarer Vorsteueranteil. Dies ist z.B. auch der Fall, wenn die Anlage auf einem privaten Wohnhaus errichtet wird. Bei optierenden Landwirten bereitet der Vorsteuerabzug dagegen keine Probleme.

Das Finanzgericht hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen hat der Landwirt allerdings Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. Oktober 2013, 4 K 90/13, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: XI B 136/13), LEXinform Nr. 5016318

2. Verteilung einer Entschädigung für eine Bebauungsbeschränkung

Ein Landwirt schloss mit einem Zweckverband einen Grundstückstauschvertrag. Auf dem eingetauschten Grundstück beabsichtigte er einen Zuchtsauenstall mit Erweiterung der Schweinehaltung zu errichten. Zwei Jahre später gab es zwei Nachträge zu dem Tauschvertrag. Darin verpflichtete er sich, auf die Erweiterung der Schweinehaltung zu verzichten. Hintergrund war, dass sich in dem Gebiet nun ein Unternehmen ansiedeln wollte, das unter Reinraumbedingungen Kunststoffprodukte für den medizinischen Bereich herstellen wollte. Statt des Stallbaus sollte nun eine Biogasanlage entstehen. Man ging davon aus, dass die auftretenden Konfliktlagen besser bei einer Biogasanlage als bei einem Schweinezuchtbetrieb bewältigt werden könnten. Für die eingegangenen Verpflichtungen unterstützte der Zweckverband den Landwirt bei der Suche nach einem geeigneten Grundstück und verpflichtete sich, ihm rund 985.000 € zum Bau der Biogasanlage zu zahlen.

Für die Entschädigungszahlung beantragte der Landwirt eine ermäßigte Besteuerung, die ihm das Finanzamt verwehrte. Daraufhin beantragte er eine Verteilung der Entschädigung über 25 Jahre, da er eine zeitlich unbegrenzte Dauerleistung, nämlich den Verzicht auf die Veränderung/Ausweitung der Schweinehaltung erbringe. Dies werde durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit gesichert und dokumentiert.

Das Finanzgericht Nürnberg folgte grundsätzlich der Auffassung des Landwirtes - allerdings mit kleinen Einschränkungen. Die Zahlung sei aufzuteilen: 385.000 € seien als Zuschuss, der steuerneutral durch Minderung der Anschaffungskosten erfasst werden könne, zu behandeln. Die restlichen 600.000 € stellten eine Entschädigung dar, die aber auf 15 Jahre, nicht auf 25 Jahre, zu verteilen sei.

Hinweis:

Der Umstand, dass für die Gegenleistung des Landwirtes keine bestimmte Zeit festgelegt, sondern diese zeitlich unbegrenzt war, schließt die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens und damit eine Verteilung nicht aus. Es reicht aus, dass sich ein Mindestzeitraum für die Dauer der Leistungserbringung berechnen lässt.

Grundsätzlich ist das Finanzgericht damit der Auffassung des Landwirtes gefolgt. Dass es jedoch eine Verteilung auf 15 Jahre verlangt, bleibt unverständlich. Auch hier wurde die Revision zugelassen, so dass der BFH voraussichtlich Gelegenheit erhält, zur Frage der Verteilung einer Entschädigungsleistung bei einer Unterlassungsverpflichtung Stellung zu nehmen.

Quelle: FG Nürnberg, Urteil vom 19. September 2013, 4 K 1613/11, LEXinform Nr. 5016272

3. Höhe der Kfz-Steuer bei steuerschädlicher Verwendung

Vermehrt übernehmen Landwirte auch rein gewerbliche Transporte mit ihren Zugmaschinen und Anhängern, sei es Transporte für Biogasanlagen oder Transporte von Baumaterialien, Mutterboden etc. Dies kann umfangreiche Konsequenzen hinsichtlich verschiedener Rechtsbereiche haben, auf die wir Sie im letzten Jahr schon einmal hingewiesen haben, z.B.

- Zulassung
- Erlaubnis nach dem Güterkraftverkehrsgesetz
- Berufskraftfahrerqualifikation
- Führerschein
- Ladungssicherung
- Versicherung/Berufsgenossenschaft
- Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung
- Kontrollgeräte
- Autobahnmaut
- Umsatzsteuer
- Dieselbeihilfe

Zuletzt können sich auch Änderungen bei der **Kfz-Steuer** ergeben. Werden bisher steuerbefreite landund forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger für gewerbliche Transporte eingesetzt, geht die
Steuerbefreiung für jeden angebrochenen Monat, in dem die Maschinen hierfür eingesetzt werden,
verloren. Zuständig sind nun die Hauptzollämter, wenngleich die Fahrzeuge weiterhin bei den jeweiligen Zulassungsstellen der Städte und Gemeinde angemeldet werden. Häufig stellt sich dabei die Frage, wie hoch die eintretende Kfz-Steuerbelastung dann ist. Entscheidend dafür ist das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht, bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlichen Gesamtgewicht
über 3.500 kg zusätzlich die Schadstoff- und Geräuschemissionsklassen.

Beispiel 1:

Ein nicht in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingesetzter Schlepper hat ein verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg. Die **jährliche** Steuer berechnet sich wie folgt:

Gewichtsstufe bis 2.000 kg: 11,25 € x 10 =	112,50 €
Gewichtsstufe über 2.000 kg bis 3.000 kg: 12,02 € x 5 =	60,10 €
Gewichtsstufe über 3.000 kg bis 3.500 kg: 12,78 € x 3 =	_38,34 €
Kfz-Steuer (abgerundet auf volle €)	210,00 €

Beispiel 2:

Ein nicht in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb eingesetzter Schlepper, der weder zur Schadstoffklasse S2, S1 noch zur Geräuschklasse G1 gehört, hat ein verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht von 6.000 kg. Die **jährliche** Steuer berechnet sich wie folgt:

Gewichtsstufe bis 2.000 kg: 11,25 € x 10 =	112,50 €
Gewichtsstufe über 2.000 kg bis 3.000 kg: 12,02 € x 5 =	60,10 €
Gewichtsstufe über 3.000 kg bis 3.500 kg: 12,78 € x 5 =	63,90 €
Gewichtsstufe über 4.000 kg bis 5.000 kg: 13,55 € x 5 =	67,75€
Gewichtsstufe über 5.000 kg bis 6.000 kg: 14,32 € x 5 =	_71,60 €
Kfz-Steuer (abgerundet auf volle €)	375,00 €

Für nicht in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft verwendete Kraftfahrzeuganhänger berechnet sich die Kfz-Steuer mit 7,46 € je angefangenen 200 kg Gesamtgewicht. Für einen Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 1.800 kg werden somit jährlich rund 67 € Kfz-Steuer fällig.

Werden bisher steuerbefreite land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger für gewerbliche Transporte eingesetzt, geht die Steuerbefreiung für jeden angebrochenen Monat, in dem die Maschinen hierfür eingesetzt werden, verloren. Dies muss der Landwirt dem nun zuständigen Hauptzollamt mitteilen.

Hinweis:

Zum Teil sind jetzt Fälle bekannt geworden, in denen die Hauptzollämter für Anträge auf Kfz-Steuerbefreiungen neu zuzulassender land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge Unterlagen, wie z.B. Einheitswertbescheide der Verpächter, fordern, die nicht Voraussetzung für die Kfz-Steuerbefreiung sind. Diese Unterlagen können i.d.R. auch gar nicht beigebracht werden. So besteht keine gesetzliche Grundlage, dass der Verpächter seinen Einheitswertbescheid dem Pächter vorzulegen hat. Schwierig wird es auch, wenn es zahlreiche Verpächter gibt.

Durch die Übernahme der Zuständigkeit der Kfz-Steuer durch den Zoll sollte sich nach damaligen Aussagen des BMF rechtlich nichts ändern. Zurzeit scheint das aber nicht so zu sein.

Der Deutsche Bauernverband hat sich daher gegenüber dem Bundesfinanzministerium nun dafür eingesetzt, diese zusätzlichen bürokratischen Vorlagepflichten einzudämmen.

4. Rückstellung für Altschuldenzahlung

Eine Genossenschaft in den neuen Bundesländern war als Rechtsnachfolgerin von zwei ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften mit Altschulden aus der Zeit vor 1990 belastet. Zur bilanziellen Entlastung hatten die beiden Rechtsvorgängerinen jeweils mit einer Bank Rangrücktrittsvereinbarungen mit Besserungsverpflichtungen abgeschlossen. Entsprechend wurde die Verbindlichkeit ab 1993 in einer Sonderrücklage ausgewiesen. Nach Verabschiedung des Landwirtschafts-Altschuldengesetzes stellte die Genossenschaft im Jahr 2005 bei der Bank den Antrag, durch eine einmalige Zahlung die landwirtschaftlichen Altschulden ablösen zu dürfen. Dies lehnte die Bank jedoch ab - insbesondere wegen der Berücksichtigung außerordentlicher Aufwendungen - und schlug stattdessen einen anderen Ablösebetrag vor. Letztendlich einigte man sich unter Mitwirkung der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH im Jahr 2007/2008 mit der Bank auf die Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung und einen Ablösebetrag i.H.v. rund 56 % der Altschulden. Außerdem waren Zinsen zu zahlen.

In der Bilanz zum 30. Juni 2005 bzw. 30. Juni 2006 hatte die Genossenschaft eine Rückstellung in Höhe des ursprünglich von ihr vorgeschlagenen Betrages gebildet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung stellte sie den Antrag, den Rückstellungsbetrag zu erhöhen. Eine Rückstellung auf der Grundlage ihres Ablöseantrags könne nicht gebildet werden, da der Ablösebetrag erst mit Unterzeichnung der Ablösevereinbarung bilanziell zu erfassen sei. Stattdessen seien Rückstellungen entsprechend dem Landwirtschafts-Altschuldengesetzes i.H.v. 55 % des als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigenden, bereinigten Gewinns anzusetzen. Diese Berechnung führte zu einem deutlich höheren Rückstellungsbetrag. Das Finanzamt widersprach dem.

Nun hat das Finanzgericht Niedersachsen sein Urteil darüber gesprochen. Dabei stellten die Richter fest, dass für die Belastung mit landwirtschaftlichen Altschulden keine Verbindlichkeit ausgewiesen werden durfte, weil die Verpflichtung der Höhe nach noch ungewiss gewesen sei. Die Genossenschaft habe aber eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeit zu bilden gehabt, weil die Entstehung der Verbindlichkeit aufgrund der Regelungen des Landwirtschafts-Altschuldengesetz am 30. Juni 2006 hinreichend wahrscheinlich gewesen und nur deren Höhe ungewiss war.

Da die Bildung einer Rückstellung kein Wahlrecht sei, sei die ursprüngliche Steuerbilanz falsch. Die Korrektur einer zu niedrig ausgewiesenen Rückstellung sei somit eine Bilanzberichtigung und keine Bilanzänderung.

Was die Höhe der Rückstellung anging, stellten die Richter Folgendes fest: Solange die Genossenschaft keinen Ablösevertrag unterschrieben hatte, drohte ihr die deutlich höhere Rückzahlung nach den Regeln des Landwirtschafts-Altschuldengesetz, so dass man basierend hierauf eine deutlich höhere Rückstellung hätte bilden müssen. Da die Genossenschaft ihren Klageantrag aber begrenzt hatte auf den schließlich tatsächlich vereinbarten Rückzahlungsbetrag, musste auch "nur" dieser Betrag berücksichtigt werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 11. Juli 2007, 6 K 124/12, EFG 2013 S. 1777

5. Keine Reaktivierung von Betriebsvermögen bei unentgeltlicher Flächenüberlassung

Vor dem BFH ging es um die Steuerpflicht beim Verkauf ehemals landwirtschaftlich genutzter Flächen. Folgender Fall war zu entscheiden: Der Großvater einer Steuerpflichtigen hatte die später veräußerten Flächen ursprünglich im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaftet. Nach dessen Tod wurde das landwirtschaftliche Betriebsvermögen auf seine Kinder aufgeteilt. Ein Teil der Grundstücke erhielt die Mutter der Steuerpflichtigen. Nach dem Tod der Mutter bekam die Steuerpflichtige die Grundstücke. Damit die Grundstücke nicht brach lagen, überließ sie die Flächen aufgrund mündlicher Verträge Dritten zur unentgeltlichen Nutzung. Zunächst wurden die Flächen nur "sauber gehalten". Später wurde darauf von einem anderen Landwirt Weizen angebaut. Der Ehemann der Steuerpflichtigen hatte einen landwirtschaftlichen Betrieb unterhalten. Dabei wurden die Flächen diesem Betrieb als Betriebsflächen "zugeordnet".

Als ein Teil der Flächen später veräußert wurde, wollte das Finanzamt den Veräußerungsgewinn als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erfassen. Es ging von einer zwischen den Eheleuten bestehenden (konkludenten) Mitunternehmerschaft aus. Die Steuerpflichtige sei Mitunternehmerin im landwirtschaftlichen Betrieb gewesen. Zwar seien die Flächen einem Dritten unentgeltlich überlassen worden. Sie und ihr Ehemann hätten jedoch weiterhin über das Fruchtziehungsrecht verfügt, denn der Dritte habe kein Bewirtschaftungsrisiko getragen. Außerdem habe die Steuerpflichtige im Betrieb ihres Mannes - wenn auch nur geringfügig - mitgearbeitet. Dass die Ehefrau nicht nach außen hin aufgetreten sei, stehe der Annahme einer konkludenten Mitunternehmerschaft nicht entgegen. Das Grundstück habe ohnehin niemals die Betriebsvermögenseigenschaft, die es unstrittig beim Großvater gehabt habe, verloren. Weder Mutter noch Tochter hätte eine Betriebsaufgabe oder Entnahme erklärt. Während das Finanzgericht noch die Klage abwies, erhielt die Steuerpflichtige jetzt vor dem BFH Recht. Der Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks sei steuerlich nicht zu erfassen. Es sei nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen eines landwirtschaftlichen Verpachtungsbetriebes zuzuordnen, da die Steuerpflichtige keinen eigenständigen landwirtschaftlichen Betrieb unterhalten habe. Durch die Aufteilung der Grundstücke auf die Kinder durch den Großvater sei der Betrieb im steuerlichen Sinne aufgegeben worden, die Grundstücke dadurch Privatvermögen geworden. Die Steuerpflichtige und die Mutter hätten nie aktiv Landwirtschaft betrieben.

Das Finanzamt hatte noch vorgebracht, dass die Grundstücke durch die Überlassung an den landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes Sonderbetriebsvermögen einer Ehegattenmitunternehmerschaft geworden war. Doch auch dies verwarf der BFH, denn die Flächen seien nie von der Gesellschaft oder dem Ehemann aktiv bewirtschaftet, sondern immer einem Dritten unentgeltlich überlassen worden.

Hinweis:

Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird regelmäßig zwangsweise aufgegeben, wenn er auf die Erben aufgeteilt wird. Landwirtschaftliche Flächen, die nach einer Betriebsaufgabe dem Privatvermögen zuzuordnen sind, bleiben auch dann Privatvermögen, wenn sie einem Dritten unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

Die bewertungsrechtliche Qualifizierung der Grundstücke als Stückländereien ändert an diesem Ergebnis nichts. Dies kann zwar ein Beweisanzeichen für landwirtschaftliches Betriebsvermögen sein. Dies gilt aber nicht, wenn es sich um einen Verpachtungsbetrieb handelt, so der BFH.

Quelle: BFH-Urteil vom 29. Juni 2013, IV R 16/10, www.bundesfinanzhof.de

6. Versorgungsleistungen an Geschwister

Ein Landwirt begehrte den Abzug von Versorgungsleistungen für seine drei Schwestern. Er hatte den landwirtschaftlichen Betrieb von seinen Eltern in vorweggenommener Erbfolge erhalten. Zu dem Hof gehörten drei Bauplätze und 33 Erbbaurechtsgrundstücke. Pflichtteilsverzichte hatten die Schwestern bisher nicht erklärt. Nach dem Willen der Eltern sollten sie auf ihren bestehenden Pflichtteilsanspruch verzichten und stattdessen lebenslange Versorgungsleistungen erhalten. Die fixierten Versorgungsleistungen beliefen sich in etwa auf 15 % der vereinnahmten Erbbauzinsen. Außerdem wurde die Abänderbarkeit der Versorgungsleistungen nach § 323 ZPO vereinbart.

In der Steuererklärung machte der Landwirt die Zahlungen an die Schwestern in vollem Umfang als Versorgungsleistungen ("Altenteilsleistungen") geltend. Diese erkannte das Finanzamt aber nicht an. Die Zahlungen dienten der Gleichstellung der Schwestern, nicht deren Versorgung. Die Schwestern hätten zum Übergabezeitpunkt über eigene existenzsichernde Einkünfte verfügt, so dass sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse auf die Zahlungen nicht angewiesen gewesen seien. Auch fehle es an einer Eingliederung in die Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft des Bruders.

Nachdem das Finanzgericht die Klage des Landwirts auf Anerkennung der Zahlungen als Versorgungsleistungen abgelehnt hatte, versuchte er seine Ansprüche beim BFH durchzusetzen. Doch auch

hier scheiterte er. Der BFH erkannte keinen Rechtsfehler im Urteil des Finanzgerichtes und keine Abweichung zu der bisherigen Rechtsprechung des BFH.

Hinweis:

Versorgungsleistungen an Geschwister sind nur in ganz bestimmten Ausnahmesituationen abziehbar, insbesondere, wenn sie der tatsächlichen Versorgung der Geschwister dienen. So hat der BFH vor vielen Jahren einmal Zahlungen an die Schwester in einem Fall zum Abzug zugelassen, in dem diese auf der Grundlage eines Erbverzichts auf Lebenszeit Unterhalt durch Aufnahme in den Haushalt, ein festes Taschengeld in Höhe von "allwöchentlich drei Goldmark" und Zahlung der anfallenden Krankheitskosten bei angemessener Mithilfe im Haushalt des Steuerpflichtigen zugesagt worden war. In der Regel geht die Rechtsprechung bei Zahlungen an Geschwister aber von (nicht abzugsfähigen) Gleichstellungsgeldern aus.

Quelle: BFH-Beschluss vom 24. März 2014, X B 24/13, www.bundesfinanzhof.de

7. Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen

Die Altenteilsleistungen sind grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, beim Hofübernehmer abzugsfähig und beim Hofübergeber zu versteuern. Nach der Rechtsprechung des BFH sind unbare Altenteilsleistungen bei einer erforderlichen Schätzung, z.B. bei der Verpflichtung zur Gewährung von Kost und Wohnung, mit den Sachbezugswerten anzusetzen (ab dem 1. Januar 2007 nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung bzw. für frühere Jahre nach der Sachbezugsverordnung). Hierfür hat die Finanzverwaltung eine Zusammenstellung herausgegeben:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
Veranlagungs- zeitraum	Einzelperson		Altenteilerehepaar			
	Verpfle-	Heizung, Beleuch-	gesamt	Verpfle-	Heizung, Beleuch-	gesamt
	gung	tung, andere Ne-		gung	tung, andere Ne-	
		benkosten			benkosten	
	€	€	€	€	€	€
2010	2.580	573	3.153	5.160	1.146	6.306
2011	2.604	580	3.184	5.208	1.160	6.368
2012	2.628	583	3.211	5.256	1.166	6.422
2013	2.688	598	3.286	5.376	1.196	6.572
2014	2.748	609	3.357	5.496	1218	6.714

Die Werte berücksichtigen freie Verpflegung sowie freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten. Für diese Leistungen werden die Beträge seit 1995 entsprechend geschätzt.

Hinweis:

Hierzu hat das Finanzgericht Niedersachsen in einem Urteil festgestellt, dass auch eine anteilige Schätzung anhand der tatsächlich angefallenen Kosten möglich ist. Die Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten seien nämlich seit 1995 nur fortgeschriebene Werte ohne gesicherte Datenbasis.

Demnach können in den Fällen, in denen dies günstiger ist, Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung im Verhältnis der Wohnfläche und die sonstigen Kosten nach der Zahl der Bewohner aufgeteilt und als Altenteilsleistungen abgezogen werden.

Quelle: OFD-Niedersachsen, Verfügung vom 22. Januar 2014, S 2230 12 St 282, LEXinform Nr. 5234874

8. Anwendungsbereich der Pauschalierung

Die OFD Karlsruhe, die häufig federführend ist, wenn es um Abgrenzungsfragen hinsichtlich der Anwendung der Pauschalierung geht, hat eine neue Verfügung herausgebracht, in der sie sich noch einmal zu Einzelfragen und auch zu Anwendungszeitpunkten hinsichtlich der letztmaligen Anwendung der Pauschalierung für bestimmte Umsätze äußert.

Grundvoraussetzung für die Anwendung der Pauschalierung ist aufgrund der Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine urproduktive Erzeugung durch Anbautätigkeit. Werden im Rahmen eines pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze ausgeführt, können diese aus Vereinfachungsgründen in die Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist zum einen, dass sie einen engen Bezug zur eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit des Unternehmers aufweisen, die Nettoumsätze daraus voraussichtlich nicht mehr als 4.000 € im laufenden Kalenderjahr betragen und der Landwirt daneben keine weiteren regelbesteuernden Umsätze ausführt.

Ist die Vereinfachungsregelung anzuwenden, sind in Rechnungen die Durchschnittssätze (im Regelfall 10,7 %) für diese Umsätze auszuweisen.

Sonstige Leistungen weisen dann einen engen Bezug zur eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit auf, wenn sie auch an andere Land- und Forstwirte erbracht werden könnten und dort der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit dienen würden. Dazu gehören nach Auffassung der OFD Karlsruhe **nicht**:

- · Aufsichtsrats- und Maklertätigkeit,
- Tätigkeit als landwirtschaftlicher Sachverständiger,
- die Vermietung von Wirtschaftsgütern, die nicht dem normalen Ausrüstungsbestand des landund forstwirtschaftlichen Betriebs zuzurechnen sind,
- die Vermietung von Ferienwohnungen und Gästezimmern,
- die Restaurationsleistungen in Besen- und Straußenwirtschaften und
- die Verpachtung von Jagdrechten.

Hinweis:

Dagegen können Umsätze aus der Lieferung zugekaufter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder eigener Produkte der zweiten oder einer höheren Verarbeitungsstufe in die Vereinfachungsregelung einbezogen werden.

Andererseits fallen Umsätze aus der Lieferung nicht land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, wie die in Blockheizkraftwerken erzeugte elektrische und thermische Energie, nicht unter die Vereinfachungsregelung.

Für vor dem 1. Januar 2011 ausgeführte Umsätze kann sich der Landwirt ggf. auch auf anderslautende Verwaltungsanweisungen berufen.

Ab wann kann die Pauschalierung für bestimmte Umsätze nicht mehr genutzt werden? Hierzu gibt die OFD Karlsruhe eine Übersicht. Die unterschiedlichen Anwendungszeiträume haben sich vielfach durch die Entwicklung in der Rechtsprechung ergeben.

Dienstleistungen:			
Maschinenleistungen	01.01.2005		
Dienstleistung Gartenbau, Friedhof	01.07.2011		
Verkauf Milchquote	01.01.2009		
Beherbergung Ferienwohnungen, Beherbergung von Gästen	01.01.2007		
Beherbergung von Saisonarbeitskräften	01.01.2011		
Besen- und Straußwirtschaft	01.01.2011		
Übrige Dienstleistungen	01.01.2000		
Verpachtung Jagd- und Fischereirecht:			
Verpachtung durch juristische Person (z.B. Gemeinde)	01.01.2000		
Verpachtung durch andere Personen	01.01.1994		
Die Verpachtung durch eine Jagdgenossenschaft ist nicht steuerbar!			
Dienstleistungen für landwirtschaftliche Zwecke (Erzeugertätigkeit):			
Betriebs- und Teilbetriebsverpachtungen	01.01.1996		
Verpachtung von einzelnen Wirtschaftsgütern	01.01.2007		
Vermietung (langfristig) von Wirtschaftsgütern	01.01.2007		
Sonstige Dienstleistungen (z.B. Fuhrleistungen)	01.01.2011		

Hinweis:

Offenbar schließt sich das Bundesland Baden-Württemberg damit der Auffassung Bayerns zur Beherbergung von Saisonarbeitskräften an und unterwirft diese erst ab dem 1. Januar 2011 der Regelbesteuerung. In den anderen Bundesländern ist man nicht so "großzügig", auch wenn der bundeseinheitliche Erlass die Regelbesteuerung hierfür erst ab 2011 explizit vorschreibt. Eine derartige Ungleichbehandlung ist unverständlich.

Im Übrigen ist jeder Einzelfall separat zu betrachten. So kann z.B. eine Fuhrleistung an andere Landund Forstwirte sehr wohl noch unter die Pauschalierung fallen. Nur wenn sie für Nicht-Landwirte (z.B. eine Biogasanlage oder die Kommune) durchgeführt wird, unterliegt sie der Regelbesteuerung. Lassen Sie sich daher von uns im Vorfeld beraten.

Quelle: OFD-Karlsruhe, Verfügung vom 12. Dezember 2013, S 7410, LEXinform Nr. 5234949

9. Kfz-Steuerbefreiung beim Nebenerwerbsbetrieb

Die Kfz-Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Zugmaschinen gerät insbesondere bei Nebenerwerbsbetrieben in den Fokus der Finanzverwaltung. Die Verwaltung dieser Steuer obliegt zwar jetzt dem Zoll. Nach den ersten Erfahrungen ist nicht mit verfahrenstechnischen Erleichterungen zu rechnen - im Gegenteil.

Ein Fall, der aber noch über das Finanzamt abgewickelt wurde, ist vor dem Niedersächsischen Finanzgericht gelandet. Dieses wollte einem Nebenerwerbslandwirt die Kfz-Steuerbefreiung nicht gewähren. Begründung: Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung lägen nicht vor, da der Landwirt eine tatsächliche, ausschließliche, nachhaltige Verwendung des Fahrzeugs in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht nachgewiesen habe. Begünstigt sei nur die Produktion von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Allgemeinheit. Voraussetzung für die Steuerbefreiung sei, dass die land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse in einem wirtschaftlich relevanten Umfang vermarktet würden. Eine Vermarktung der Produkte auf dem freien Markt habe der Landwirt nicht nachgewiesen. Es fehle an einer tatsächlichen Teilhabe am Wirtschaftsleben in einem wirtschaftlich relevanten Umfang.

Die Richter traten dieser Rechtsauffassung entgegen und gaben dem Landwirt Recht. Das Halten von Zugmaschinen sei von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange diese Fahrzeuge ausschließlich "in" land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet würden. Da keine Anhaltspunkte für eine spezifisch kraftfahrzeugsteuerrechtliche Bestimmung des Begriffs "landwirtschaftlicher Betrieb" bestünden, könnten insoweit die Vorschriften des Bewertungsrechts herangezogen werden. Nicht erforderlich sei, dass der Schlepper zum Betriebsvermögen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gehöre oder verkehrsrechtlich für ein solches Unternehmen zugelassen sei. Weiterhin setze die Steuerbefreiung weder eine Mindestgröße noch ein Betreiben mit Gewinnabsicht voraus. Erforderlich sei aber eine tatsächliche nachhaltige Nutzung von Grundstücksflächen. Ferner müsse der Landwirt am Markt mit seinen Produkten und/oder Dienstleistungen auftreten, da nur so eine Abgrenzung dieser Betriebe von der privaten Vermögensverwaltung möglich sei.

Diese Voraussetzungen sah das Gericht als gegeben an. Der Landwirt habe den jährlichen Holzeinschlag und das produzierte Fleisch nicht ausschließlich zu privaten Zwecken verwendet, sondern habe die Produkte teilweise verkauft oder gegen andere Leistungen getauscht. Er habe damit seine Produkte am Markt angeboten und verwertet. Unerheblich sei, dass er seine Produkte nicht unmittelbar z.B. durch einen Marktstand auf einem öffentlichen Markt oder einem Internetforum angeboten habe. Es liege eine tatsächliche, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücksflächen und deren Zweckbestimmung in Gestalt einer wirtschaftlichen Vermarktung mit einer Preisbildung am Markt vor.

Hinweis:

Sinn der Kfz-Steuerbefreiungsvorschrift ist es, die Betriebskosten der für die Produktion von land- und forstwirtschaftlichen Produkte eingesetzten Fahrzeuge zu mindern und dadurch land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu entlasten.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden!

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 8. Januar 2014, 14 K 164/12, LEXinform Nr. 5016341

10. IAB bei Nutzung einer Maschine in zwei Betrieben?

Über einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) kann schon im Vorfeld einer Investition die Steuerlast erheblich gesenkt werden. Diese zusätzliche Liquidität kann dann unmittelbar zur Finanzierung genutzt werden. Ein solcher Investitionsabzugsbetrag steht u.a. auch Landwirten für die geplante Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsgutes zu, das sie dann im Jahr der Anschaffung bis zum Ende des Folgejahres ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich nutzen. Maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten können für eine geplante Investition in den nächsten drei Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden.

An der Frage der betrieblichen Nutzung entzündete sich ein Streit zwischen einem Landwirt und seinem Finanzamt. Der Landwirt betrieb nämlich neben seinem landwirtschaftlichen Betrieb auch ein Lohnunternehmen. In diesem beantragte er einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 72.000 € für die voraussichtliche Anschaffung eines Mähdreschers, den er zu 80 % im Gewerbe (Mähdruschleistungen für andere Landwirte) und zu 20 % in seiner eigenen Landwirtschaft einsetzen wollte.

Das Finanzamt versagte ihm die Steuerermäßigung. Als Subventionsnorm sei die Vorschrift restriktiv auszulegen. Die Nutzungsvoraussetzung sei nach ihrem klaren Wortlaut betriebsbezogen, nicht aber personenbezogen auszulegen. Es komme auf den jeweiligen, nach steuerrechtlichen Grundsätzen abzugrenzenden Betrieb an. Der Mähdrescher werde zwar zu 100 % betrieblich genutzt, aber eben in zwei Betrieben.

Nachdem das Finanzgericht Niedersachsen die Klage abgewiesen hatte, landete der Fall vor dem BFH. Dieser urteilte jedoch im Sinne des Landwirtes. Die Nutzungsvoraussetzung sei auch dann erfüllt, wenn der Steuerpflichtige ein Wirtschaftsgut sowohl in seinem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb als auch in den landwirtschaftlichen Betrieben Dritter einsetze, selbst wenn der Einsatz in den fremden Betrieben dazu führe, dass sich diese Tätigkeit ertragsteuerlich zu einem Gewerbebetrieb

(Lohnunternehmen) verselbständige und das Wirtschaftsgut dem Betriebsvermögen dieses Gewerbebetriebs zugeordnet werde.

Tragender Gesichtspunkt für die Richter waren die Besonderheiten des Falls, nämlich die Aufteilung der Funktionen eines normalerweise einheitlichen landwirtschaftlichen Betriebs auf zwei Betriebe, da der Landwirt durch den Einsatz des Mähdreschers in mehr als geringfügigem Umfang auch gewerbliche Einkünfte erzielte. Allein die Anschaffung größerer Maschinen, die zu ihrer besseren Auslastung gegen Entgelt auch in fremden Betrieben eingesetzt werden, führt aus Sicht des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs noch nicht zu einem grundlegenden Wandel in der ertragsteuerrechtlichen Einordnung dieser Betätigung, zumal mitunter erst durch den Einsatz der Maschinen auch in fremden Betrieben ihre Anschaffung für den eigenen Betrieb ermöglicht wird.

Die bei Überschreiten der Grenzen vorzunehmende Aufteilung in einen land- und forstwirtschaftlichen sowie einen gewerblichen Betrieb sei daher rein ertragsteuerlich. Sie lasse die vorhandene organisatorische Einheit unberührt. Überschreite das Lohnunternehmen die Geringfügigkeitsgrenzen nicht, sei ein einheitlicher land- und forstwirtschaftlicher Betrieb anzunehmen. Vor diesem Hintergrund unterscheide sich das Verhältnis zwischen einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einerseits und einem damit organisatorisch verbundenen Lohnunternehmen desselben Steuerpflichtigen andererseits deutlich von dem Verhältnis zwischen zwei Betrieben desselben Steuerpflichtigen, die nicht als Aufteilung eines einheitlichen Betriebs angesehen werden können. Ähnliches gelte ja auch für die Fälle der sogenannten Betriebsaufspaltung.

Hinweis:

Der BFH bestätigt mit diesem Urteil die betriebsbezogene Betrachtungsweise beim Investitionsabzugsbetrag. Trotzdem bekam der Landwirt aufgrund der Besonderheiten bei der Abgrenzung der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte von denen aus Gewerbebetrieb Recht.

Spannend dürfte jetzt aber sein, wie die jeweiligen Betriebsgrößenmerkmale zu berechnen sind, denn in der Landwirtschaft gilt als Grenze für die Inanspruchnahme eines Investitions-abzugsbetrages ein Wirtschaftswert bzw. Ersatzwirtschaftswert von 125.000 €, bei Gewerbebetrieben dagegen ein Betriebsvermögen von 235.000 € und für Einnahme-Überschussrechner ein Gewinn von 100.000 €. Erfolgt hier eine prozentuale Berechnung oder muss in jedem Betrieb die jeweilige Grenze eingehalten werden? Diese Frage muss jetzt die erste Instanz, also das Niedersächsische Finanzgericht, lösen, denn an dieses haben die BFH-Richter den Fall zurückverwiesen.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. März 2014, X R 46/11, BFH/NV 2014 S. 1143

11. Einmalige Entschädigung für Aufforstung kann verteilt werden!

Auch wenn ein Land- und Forstwirt seinen Gewinn durch eine Einnahme-Überschuss-rechnung ermittelt, kann er eine einmalige Entschädigungsleistung für Ersatzaufforstung auf 20 Jahre verteilen. Dies hat das Finanzgericht Münster entschieden.

Ein Landwirt hatte mit dem Land Nordrhein-Westfalen einen Vertrag über die Duldung von Ersatzaufforstungen auf einer Teilfläche des landwirtschaftlichen Betriebes abgeschlossen. Das Land war aufgrund einer Straßenbaumaßnahme zu diesen Maßnahmen verpflichtet. Als Gegenleistung erhielt der Landwirt eine "einmalige Ertragsausfallentschädigung", die den entgangenen Ertrag der landwirtschaftlichen Fläche für einen Zeitraum von 20 Jahren abgelten sollte.

In der Steuererklärung erfasste der Landwirt die Einnahme, verteilte den Betrag jedoch auf die Vertragslaufzeit von 20 Jahren und setzte dementsprechend lediglich 1/20 als Betriebseinnahme pro Jahr an. Das Finanzamt dagegen nahm im Rahmen einer Betriebsprüfung eine Versteuerung in vollem Umfang im Jahr des Zuflusses vor. Seiner Meinung nach handele es nicht um ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung des Grundstücks, sondern um eine Verdienstausfallentschädigung.

Das Finanzgericht Münster gab jedoch dem Landwirt Recht. Es handele sich um eine Einnahme, die auf einer Nutzungsüberlassung beruhe und deshalb entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen auf 20 Jahre verteilt werden könne.

Entgegen der Bezeichnung im Vertrag sei die Zahlung als Entgelt für eine Nutzungsüberlassung anzusehen. Es seien zwar mehrere Leistungselemente vereinbart worden, der Schwerpunkt liege aber eindeutig auf der Gebrauchsüberlassung der Aufforstungsflächen an das Land Nordrhein-Westfalen. Die ebenfalls in der Vereinbarung enthaltene Duldung trete dahinter zurück, da dieses Element auch anderen Gebrauchsüberlassungen immanent sei.

Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer enthält das Urteil keine Aussagen. Hierzu hat der BFH aber in letzter Zeit entschieden, dass Zahlungen, die ein Landwirt für die Zurverfügungstellung von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erhält, nicht der Umsatzsteuerpauschalierung unterliegen, sondern der Regelbesteuerung.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 15. November 2013, 10 K 2176/10, EFG 2014 S. 129

12. Neue Bewertung in Baumschulbetrieben

Die Finanzverwaltung hat ihren bisherigen Erlass zur Bewertung mehrjähriger Kulturen in Baumschulbetrieben überarbeitet. Der bisherige Erlass aus dem Jahr 2009 galt nur bis zum Wirtschaftsjahr 2012/2013 bzw. bis zum Kalenderjahr 2013.

Durch diesen sogenannten Baumschulerlass werden schon seit vielen Jahren die jährliche Bestandsaufnahme und die Bewertung des Umlaufvermögens in Baumschulbetrieben durch die Ermittlung eines Pflanzenbestandwertes erleichtert. Dieser setzt sich vereinfachend aus einem Pflanzenwert (Anschaffungskosten für Aufschulware und Saatgut) und einem Flächenwert (4.200 €/ha für Flächen mit Forstpflanzen und 8.200 €/ha für Flächen aller übrigen Pflanzen) zusammen.

Die mehrjährigen Kulturen eines Baumschulbetriebs sind unabhängig vom Vorliegen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebs insgesamt entweder nach der im Erlass vorgesehenen Vereinfachungsregelung oder nach den allgemeinen Grundsätzen zu erfassen und zu bewerten. Wurde die Anwendung der Vereinfachungsregelungen gewählt, sind diese Methoden grundsätzlich beizubehalten und gelten für die gesamte Baumschulbetriebsfläche. Eine Bewertung mit dem niedrigeren Teilwert ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Neu ist, dass die Vereinfachungsregelungen nicht bzw. nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Baumschulkulturen in einer Schlussbilanz des Betriebes für vorangegangene Wirtschaftsjahre, bei einem Wechsel zur Bilanzierung oder erstmals in einer Bilanz als Umlaufvermögen mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgewiesen wurden.

Hinweis:

Die Neuregelungen gelten erstmals ab dem Wirtschaftsjahr 2013/2014 bzw. dem Kalenderjahr 2014 bis längstens zum Wirtschaftsjahr 2017/2018 bzw. 2018. Sollte es durch die Neuregelungen zu einer Höherbewertung kommen, kann ein sich ggf. ergebender Gewinn in Höhe von 4/5 in eine Rücklage eingestellt werden. Diese Rücklage ist dann in den kommenden Wirtschaftsjahren zu mindestens 1/4 gewinnerhöhend aufzulösen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 27. Juni 2014, IV D S 2163/14/10001, www.bundesfinanzministerium.de

13. Gewinnerzielung bei Pferdezucht im Nebenerwerb

Viele Pferdebetriebe müssen sich immer wieder gegenüber dem Finanzamt rechtfertigen, dass ihre Tätigkeit dauerhaft zu einem Totalgewinn führt, wenn zwischenzeitlich Verluste auftreten. So auch in einem Fall, der aktuell vom Finanzgericht Düsseldorf entschieden wurde.

Es handelte sich um einen Nebenerwerbslandwirt, der seit dem Jahre 2004 in die Pferdezucht eingestiegen war. Für die Folgejahre erklärte er jeweils Verluste in der Größenordnung von etwa 10.000 € bis 16.000 €, obwohl er in den Jahren Fohlen verkauft, Deckgelder erhalten und auch Pensionspferde eingestellt hatte. Allerdings hatte er auch Pech, denn zwei tragende Zuchtstuten verendeten und eine Stute verfohlte. Deshalb erklärte er im Jahr 2012, dass die Pferdezucht zum 31. Dezember 2010 aufgeben worden sei.

Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Verluste nicht an und wurde hierin vom Finanzgericht Düsseldorf bestätigt: "Langjährige Verluste aus einer Pferdezucht im Nebenerwerb können - nach Ablauf einer dreijährigen Anlaufzeit - mangels Gewinnerzielungsabsicht steuerlich nicht berücksichtigt werden, wenn die Pferdezucht wegen der nicht betriebswirtschaftlichen Grundsätzen folgenden Art der Betriebsführung (nicht realistische Einschätzung der Marktsituation, ungenügend große Zahl von Fohlen) sowie mangelnder fachlicher Vorbildung nicht geeignet war, einen Totalgewinn zu erzielen, und trotz der Erkennbarkeit der fehlenden Gewinnerzielungsmöglichkeit Umstrukturierungsmaßnahmen nicht ergriffen worden sind."

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 12. März 2013, 7 K 2815/13, LEXinform Nr. 5016436

14. Erklärung von Einnahmen aus Aufsichtsratstätigkeit

Ein Landwirt war nebenberuflich als Aufsichtsratsmitglied einer Volksbank tätig. In seiner Einkommensteuererklärung gab er die Höhe seines Gewinns aus der Aufsichtsratstätigkeit mit 3.035 € an und

fügte eine Bescheinigung der Volksbank über die Höhe der Einnahmen von 6.071 € bei. Er fertigte aber weder eine Gewinnermittlung noch eine Anlage EÜR an. Das Finanzamt setzte im Steuerbescheid den erklärten Gewinn an. Nach Eintritt der Bestandskraft wurde dem Finanzamt mittels einer Kontrollmitteilung die exakte Höhe der Aufsichtsratsvergütung mitgeteilt, das daraufhin einen geänderten Bescheid erließ und jetzt einen Gewinn von 5.065 € berücksichtigte.

Gegen diesen Bescheid klagte der Landwirt mit der Begründung, der ursprüngliche Bescheid habe nicht mehr geändert werden dürfen, da dem Finanzamt keine neue Tatsache bekannt geworden sei. Dem Finanzamt sei der Sachverhalt bekannt gewesen. So sah es auch das Finanzgericht Baden-Württemberg:

- Erklärt der Steuerpflichtige einen Gewinn aus seiner Aufsichtsratstätigkeit, der genau 50 % der Einnahmen aus dieser Tätigkeit entspricht, sind Zweifel an der Höhe der Betriebsausgaben naheliegend und weitere Ermittlungen des Finanzamtes grundsätzlich geboten, so dass eine Änderung aufgrund nachträglich bekanntgewordener Tatsache nach Treu und Glauben ausgeschlossen ist.
- Die der Steuererklärung beigefügte Bescheinigung über die Höhe der vereinnahmten Aufsichtsratsvergütung ist auch dann Bestandteil der Akten, wenn sie nach Erstellen des Erstbescheids wieder an den Steuerpflichtigen zurückgesandt wird.
- Nicht nur der amtliche Vordruck, sondern auch formlose Anlagen oder Bescheinigungen sind Bestandteil der Akten. Der Steuerpflichtige muss daher nicht zwingend in den amtlichen Vordrucken auf die formlose Anlage verweisen oder sie dort als Anlage bezeichnen bzw. auf sie in sonstiger Weise Bezug nehmen. Es genügt, dass sie der Steuererklärung beigefügt ist.

Hinweis:

Da dem Finanzamt der Sachverhalt also bekannt war, durfte kein geänderter Steuerbescheid ergehen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Juli 2013, 9 K 2541/11, EFG 2014 S. 702

15. Umsatzsteuerbefreiung für landwirtschaftliche Betriebshelfer

Im Umsatzsteuergesetz gibt es eine Befreiung für Leistungen von Betriebshelfern. Diese gilt jedoch nicht in allen Fällen. So schränkt das deutsche Umsatzsteuergesetz die Steuerbefreiung auf die Fälle ein, bei denen land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechtes für land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit höchstens drei Vollarbeitskräften in bestimmten Notsituationen gestellt werden, sowie die Gestellung an die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung. Die Einschränkung auf juristische Personen ist nicht rechtens, wie folgender Fall zeigt.

Ein Landwirt in Niedersachsen war als nebenberuflicher landwirtschaftlicher Betriebshelfer tätig. Seine Leistungen erbrachte er an einen Maschinenring, der wiederum aufgrund einer Vereinbarung mit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung berechtigt war, für die von ihm betreuten Betriebshilfeeinsätze direkt mit der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) abzurechnen.

Gestützt auf eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Niedersachsen aus dem Jahr 2011 ging der Außenprüfer davon aus, dass der Maschinenring im eigenen Namen und für eigene Rechnung die entsprechenden Leistungen der Gestellung von Betriebshelfern gegenüber dem LSV-Träger erbringe. Der Landwirt erbringe selber keine Leistungen gegenüber dem LSV-Träger, weil zwischen diesen beiden keinerlei vertraglichen Beziehungen bestünden. Er habe nur Anspruch auf eine Vergütung durch den Maschinenring nach den von ihm festgelegten Vergütungssätzen. An diesem Ergebnis ändere auch das Abrechnungsverfahren des Maschinenrings nichts.

Der Landwirt vertrat demgegenüber die Auffassung, er habe steuerfreie Umsätze erbracht. Er habe seine Aufträge über den Maschinenring erhalten, sei dabei aber davon ausgegangen, dieser erbringe nur eine Vermittlungsleistung. Tatsächlich sei er daher nur gegenüber dem LSV-Träger tätig geworden.

So sah es auch das Finanzgericht in Niedersachsen. Er habe seine Leistungen jedenfalls nicht gegenüber dem Maschinenring erbracht, sondern entweder direkt gegenüber dem einzelnen notleidenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder gegenüber dem LSV-Träger. Dies ergebe sich aus den zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen, zum einen aus der Satzung des Maschinenrings, zum anderen aus den Beziehungen zwischen dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb und dem Betriebshelfer. Letztendlich hat das Finanzgericht diese Frage aber offen gelassen, denn der Betriebshelfer konnte sich für seine Leistungen auf höherrangiges EU-Recht berufen.

Soweit nämlich in der deutschen Regelung der Kreis der Begünstigten auf juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts beschränkt werde, sei diese Regelung mit dem EU-Recht nicht vereinbar. Der Betriebshelfer könne sich als Einzelunternehmer insoweit direkt auf die vorteilhaftere Regelung des EU-Rechts berufen und seine Umsätze umsatzsteuerfrei vereinnahmen.

Bisher hat die Finanzverwaltung in ihren Anweisungen die Betriebshilfeleistungen eines Einzelunternehmers nur dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn diese gegenüber einem Sozialversicherungsträger erbracht werden, nicht jedoch die Leistungen, die direkt an andere landwirtschaftliche Betriebe erfolgen ("Selbstgestellung"). Nach dem vorliegenden - mittlerweile rechtskräftigen - Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen können sich die Betriebshelfer in Fällen der Selbstgestellung nun auf das höherrangige EU-Recht berufen und die Leistungen umsatzsteuerfrei in Rechnung stellen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil von 9. Januar 2014, 16 K 295/13, LEXinform Nr. 5016343

16. Grunderwerbsteuer bei Nachabfindung mit Grundstücken

Einem Landwirt wurde im Jahr 1998 von seinen Eltern der Betrieb übertragen. Darin waren auch Nachabfindungsansprüche nach der Höfeordnung (HöfeO) vereinbart. Im Jahr 2004 beabsichtigte der Landwirt, Flächen zu Bebauungszwecken zu veräußern und Erbbaurechte zu bestellen. Zur Regelung der Nachabfindungsansprüche schloss er einen Vertrag mit seinen Schwestern und seiner Mutter. Weitere zwei Jahre später einigten sich der Landwirt und eine seiner Schwester darauf, ihren Nachabfindungsanspruch durch die Übertragung eines Baugrundstücks zu erfüllen.

Hierfür setzte das Finanzamt Grunderwerbsteuer fest. Da konkrete Angaben zum Nachabfindungsanspruch fehlten, ging es vom Verkehrswert des Grundstücks aus.

Mit der Argumentation, es handele sich um eine grunderwerbsteuerfreie Abfindung für einen Erbverzicht drang die Steuerpflichtige nicht durch.

Das Finanzgericht Münster stellte fest:

- Der Verzicht auf den Nachabfindungsanspruch nach der HöfeO ist kein Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch und kann auch nicht als Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses angesehen werden, so dass eine Steuerbefreiung allein aus diesem Grund nicht in Betracht kommt.
- Der Verzicht auf den Nachabfindungsanspruch nach der HöfeO ist auch keine Schenkung, die grunderwerbsteuerfrei wäre, denn es liegt keine freigiebige Zuwendung vor.
- Werden Grundstücke zur Abgeltung des Nachabfindungsanspruchs auf einen weichenden Miterben übertragen, ist der Erwerbsvorgang auch nicht wegen einer bestehenden Nachlasszugehörigkeit steuerbefreit, denn das Grundstück gehört nicht zum Nachlass. Die Grundstücke des Hofes sind direkt in das Alleineigentum des Hofnachfolgers übergegangen.

Hinweis:

Bemessungsgrundlage ist nach Auffassung der Finanzrichter die Höhe des Nachabfindungsanspruchs, der im Zweifel anhand des Verkehrswertes des Grundstücks (Bodenrichtwert) geschätzt werden kann.

Das Finanzgericht hat allerdings die Revision beim BFH zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 20. Februar 2014, 8 K 1727/11, EFG 2014 S. 991

17. Mindestlohn in der Landwirtschaft

Am 3. Juli 2014 hat der Deutsche Bundestag die Einführung eines Mindestlohnes in Höhe von 8,50 € je Zeitstunde ab dem 1. Januar 2015 beschlossen. Grundsätzlich gilt dies auch für die Land- und Forstwirtschaft.

Tarifverträge mit einem niedrigeren Brutto-Stundenlohn sollen in einer Übergangsphase jedoch bis Ende 2016 gültig bleiben können, so dass der Mindestlohn erst ab 2017 voll greift. Dies hat erhebliche Bedeutung für den Agrarbereich, denn Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigten sich Ende Juli auf einen bundesweiten Tarifvertrag.

Nach dieser Einigung soll der Bruttostundenlohn ab 2015 in der untersten Lohngruppe, zu der auch die Saisonarbeitskräfte gehören, in den alten Ländern 7,40 € und in den neuen Ländern 7,20 € betragen. Zum 1. Januar 2016 sollen diese Beträge dann auf 8 € im Westen und 7,90 € im Osten steigen. Ab dem 1. Januar 2017 soll der Mindestlohn dann sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern 8,60 € betragen und ab dem 1. November 2017 9,10 €.

Neben den Lohnsteigerungen sieht der Tarifvertrag allerdings auch vor, die im Mindestlohngesetz der Bundesregierung vorgesehenen Ausnahmen nicht anzuwenden. Insbesondere sollen ehemals Langzeitarbeitslose ab der ersten Stunde den tariflichen Mindestlohn erhalten. Auch Jugendliche unter 18 Jahren haben Anspruch auf die Lohnuntergrenze, wenn sie nicht gleichzeitig Schüler sind.

Wichtig für die Landwirtschaft im Gesetz zur Einführung des Mindestlohnes ("Tarifautonomiestärkungsgesetz") ist darüber hinaus die Neudefinition der geringfügigen, sozialversicherungsfreien Beschäftigung im Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV). Demnach liegt diese nun vor, wenn "die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt". Bisher waren dies zwei Monate beziehungsweise 50 Arbeitstage. Diese Ausweitung gilt für die Dauer von vier Jahren.

Hinweis:

Kost und Logis von Saisonarbeitern können auf den Mindestlohn angerechnet werden. Laut Änderungsantrag sollen diese Regelungen möglichen "Problemen bei der Saisonarbeit durch Einführung des Mindestlohns Rechnung tragen" und durch die zuständigen Ministerien festgeschrieben werden. Hierbei müssen Sie jedoch an die zusätzliche umsatzsteuerliche Belastung denken.

Quelle: Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie (Tarifautonomiestärkungsgesetz) vom 2. Juli 2014, BT-Drucks. 18/1558, 18(11)183, www.bundestag.de

18. Erhaltungsaufwendungen an Pächterwohnung

Vor dem Finanzgericht Niedersachsen wurde um die Frage gestritten, ob die Kosten für den Erhalt des Wohnhauses im Rahmen einer Domänenpachtung abziehbar sind oder nicht.

Zwischen einer landwirtschaftlichen GbR und dem Land Niedersachsen bestand ein Domänenpachtvertrag. Im Rahmen dieses Pachtvertrages wurden landwirtschaftliche Nutzflächen, Gebäude, Milchquote und ein Jagdrecht überlassen. Dabei verpflichtete die Pächterin sich an den erforderlichen Baumaßnahmen zu einem bestimmten Anteil zu beteiligen. In den Jahren 2006 bis 2009 zahlte die GbR an Erhaltungsaufwendungen für das von einem Gesellschafter genutzte Wohnhaus rund 50.000 €. Die Aufwendungen entfielen insbesondere auf die Bad- und Dachsanierung. Die Kosten machte sie als Betriebsausgaben geltend, was das Finanzamt jedoch verwehrte.

Die GbR trug dem Finanzgericht Niedersachsen vor, dass sie aufgrund des Pachtvertrages verpflichtet sei, sich an erforderlichen Baumaßnahmen in bestimmtem Umfang zu beteiligen. Diese Verpflichtung erstrecke sich auf den gesamten Pachtgegenstand einschließlich des Wohngebäudes. Einen Aufwendungsersatzanspruch habe sie hierfür nicht. Die Entscheidung, an welchem Gebäude entsprechende Maßnahmen durchzuführen seien, treffe der Verpächter. Die GbR sei hieran gebunden. Der jährliche Pachtaufwand umfasse daher die Pachtrate und die jährlichen Erhaltungsaufwendungen. Wegen der übernommenen Verpflichtung für die Gebäudeunterhaltung sei die übrige Pacht geringer als anderweitig üblich. Die Kosten seien daher betrieblich veranlasst. Außerdem enthielten die Pachtbedingungen eine Residenzpflicht für den Pächter.

Mit diesen Argumenten konnte die GbR die Richter aber offenbar nicht überzeugen. Die Erhaltungsaufwendungen an dem Wohnhaus seien privat und nicht durch den Betrieb der Domäne veranlasst. Die Nutzung des Wohnhauses diene privaten Wohnzwecken und damit der privaten Lebensführung eines Gesellschafters. Dies sei Folge des Wegfalls der Nutzungswertbesteuerung. Die gegebene Residenzpflicht und die Pflicht zur Kostentragung ändere daran nichts.

Hinweis

Immerhin hat das Finanzgericht die Revision beim BFH zugelassen, damit diese Rechtsfrage geklärt werden kann. Sofern derartige Aufwendungen in vergleichbaren Fällen nicht anerkannt werden, sollte Einspruch eingelegt und das Verfahren offen gehalten werden. Bitte sprechen Sie uns an!

Möglicherweise wäre das Ergebnis anders ausgefallen, wenn ein Pachtvertrag mit höheren Pachtzahlungen bei gleichzeitigem Wegfall der Verpflichtung zur anteiligen Kostentragung abgeschlossen worden wäre. Allerdings würde das Finanzamt dann sicherlich vorbringen, dass der höhere Teil der Pachtzahlung, der auf das Wohnhaus entfällt, privat veranlasst ist. Das Ganze kann ohnehin anders zu beurteilen sein, wenn es sich bei dem Wohnhaus um ein denkmalgeschütztes Wohnhaus handelt. Man darf also auf das Urteil des BFH gespannt sein.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 12. November 2013, 13 K 139/12, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 22/14) www.rechtsprechung.niedersachsen.de

19. Lebensgefährtin eines Landwirtes als heimliche Mitunternehmerin?

Ein Landwirt lebte mit seiner Lebensgefährtin auf seinem Biogemüseanbaubetrieb in Bayern zusammen. Die Lebensgefährtin arbeitete dort mit und erhielt einen monatlichen Arbeitslohn von 790 € brutto. In den Jahren 2004 und 2005 stellte sie dem Landwirt rund 120.000 € als Darlehen für den Betrieb zur Verfügung, worüber auch Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Die nicht eheliche Lebensgemeinschaft hielt jedoch nicht dauerhaft. Mit ihrer Beendigung endete auch die Tätigkeit der Lebensgefährtin im Jahr 2006. Im Jahr 2007 machte sie Ansprüche als "ehemalige Gesellschafterin einer Innengesellschaft bürgerlichen Rechtes zur Beteiligung an dem Gemüseanbaubetrieb" gegen den Landwirt geltend. In diesem Klageverfahren bestritt der Landwirt vehement die Existenz einer GbR. Eine gesellschaftsrechtliche Beziehung habe zu keinem Zeitpunkt bestanden. Letztendlich schlossen die Beteiligten einen Vergleich. Er zahlte ihr "ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung" einen Betrag von 19.000 €.

Für seinen Betrieb gab er für die Wirtschaftsjahre 2003/2004 bis 2005/2006 eine sogenannte Feststellungserklärung ab. Aus steuerlicher Sicht sei der Betrieb in diesen Jahren von ihm und seiner Lebensgefährtin in Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt worden, allerdings ohne dass dies nach außen sichtbar gewesen wäre - als Innengesellschaft also. In den Erklärungen für die seiner Meinung nach bestehende Innengesellschaft nahm er die Zahlung in Höhe von 19.000 € an seine ehemalige Lebensgefährtin auf, indem er den Betrag auf drei Jahre verteilte und ihr als Gewinnanteil zuwies. Es habe - auch wenn ein Gesellschaftsvertrag nicht abgeschlossen worden sei - eine verdeckte Mitunternehmerschaft vorgelegen.

Dies erkannte das Finanzamt nicht an. Der Gewinn sei allein ihm zuzurechnen. Es habe keine Mitunternehmerschaft zwischen den Partnern bestanden. Dies bestätigten auch die Richter am Finanzgericht in München.

Die mitarbeitende Lebensgefährtin sei nicht als Mitunternehmerin aufgrund einer verdeckten Mitunternehmerschaft anzusehen. Es fehle ein Mitunternehmerrisiko, weil eine Teilhabe am Unternehmenserfolg nicht bestanden habe. Die monatliche Vergütung sei im Verhältnis zur tatsächlich erbrachten Mitarbeit im Betrieb unangemessen niedrig gewesen. Eine Beteiligung am laufenden Gewinn ergebe sich auch nicht aus der mittelbaren Teilhabe am Erfolg des Unternehmens durch gemeinsame Urlaubsreisen, der Übernahme des Lebensunterhalts durch den Lebenspartner und der Finanzierung eines Pkw aus betrieblichen Mitteln. Außerdem sei das hingegebene Darlehen angemessen verzinst worden.

Hinweis:

Die Annahme einer verdeckten Mitunternehmerschaft in Form einer Innengesellschaft bürgerlichen Rechts erfordert - wenn kein Vertrag besteht -, dass sich das Vorliegen einer derartigen Gesellschaft aus dem tatsächlichen Verhalten unter Berücksichtigung von Anstellungs-, Darlehens-, Miet- oder Pachtverträgen und deren Handhabung ergibt. Die bloße Bündelung von Risiken aus Verträgen bei Vereinbarung angemessener leistungsbezogener Entgelte führt noch nicht zu einem notwendigen gesellschaftsrechtlichen Risiko.

Quelle: FG München, Urteil vom 17. März 2014, 7 K 897/10, EFG 2014 S. 1296

20. Wegfall der Gewinnermittlung nach Durchschnittsätzen

Unterlässt ein Landwirt jahrelang pflichtwidrig die Abgabe von Einkommensteuererklärungen und damit die Angabe zu den von ihm erzielten Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, bedarf es für den Wegfall der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) keiner Mitteilung des Finanzamtes mehr. So lautet ein aktuelles Urteil des Finanzgerichtes Niedersachsen.

Normalerweise hat das Finanzamt die Landwirte darauf hinzuweisen, wenn die Voraussetzungen für die § 13a-Gewinnermittlung weggefallen sind, z.B. weil sie mehr als 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche selbst bewirtschaften. Dann ist der Gewinn letztmalig für das Wirtschaftsjahr nach Durchschnittsätzen zu ermitteln, dass nach der Mitteilung des Finanzamtes endet. Ab dem Folgejahr ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft dann durch Einnahme-Überschussrechnung oder Bilanzierung zu ermitteln

In dem dem Finanzgericht Niedersachsen vorliegenden Fall wehrte sich ein Landwirt gegen eine Gewinnschätzung durch das Finanzamt für die letzten 10 Jahre. Denn eine solche hatte das Finanzamt mit Hinweis auf die verlängerten Festsetzungsfristen bei Steuerhinterziehung vorgenommen. Im Rahmen der Außenprüfung hatte der Prüfer argumentiert, dass bei fristgerechter Abgabe der Steuererklärung das Finanzamt vor Beginn des Wirtschaftsjahres 2001/2002 eine entsprechende Buchführungsmitteilung hätte schicken können, so dass der Landwirt bereits seit dieser Zeit buchführungspflichtig geworden wäre.

Dieser Auffassung schloss sich auch das Finanzgericht an. Der Gewinn war ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002 durch Bilanzierung oder Einnahme-Überschussrechnung zu ermitteln bzw. wie hier - man-

gels einer ordnungsgemäßen Gewinnermittlung für die Jahre bis 2003 - nach Richtsätzen zu schätzen. Die in den späteren Jahren erfolgten Zuschätzungen seien rechtens.

Wenn ein Landwirt keine Angaben zu seinen Flächen mache, so sei er auch nicht schutzwürdig im Hinblick auf die weitere Anwendung der Durchschnittsatzgewinnermittlung und es bedürfe keiner Mitteilung über den Wegfall der Voraussetzungen.

Hinweis:

Ein vergleichbarer Fall wurde bereits seitens des Finanzgerichtes München vor den BFH gebracht. Auch hier hatte der Landwirt keine Steuererklärungen abgegeben. Es liegt noch kein Urteil vor. Deshalb hat das Finanzgericht auch im aktuellen Fall die Revision zugelassen.

Im Jahr 2001 hatte der BFH bereits festgestellt, dass es auch dann keiner Buchführungsmitteilung bedarf, wenn der Landwirt wissentlich falsche Steuererklärungen (zu geringe Flächenangaben) macht. Der BFH steht der Gewinnermittlung nach Durschnittsätzen ohnehin sehr kritisch gegenüber, so dass wohl eher damit zu rechnen ist, dass die Klagen der Landwirte in beiden Fällen abgewiesen werden.

Im Übrigen soll die Gewinnermittlung nach § 13a EStG aufgrund eines Berichtes des Bundesrechnungshofes erheblich modifiziert werden. So sollen zukünftig z.B. die Dienstleistungen an andere Landwirte gesondert erfasst werden.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 25. März 2014, 12 K 38/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 2514), LEXinform Nr. 5016679

21. Altenteilsleistungen auch für den Onkel möglich?

Werden landwirtschaftliche Betriebe an die nachfolgende Generation übertragen, so werden in den meisten Fällen Versorgungsleistungen für die abgebende Generation vereinbart, in der Regel in Form eines vorbehaltenen Wohnrechtes (incl. Wasser, Strom etc.), Barleistungen und anderen Sachleistungen. Die Bar- und Sachleistungen können im Regelfall vom Hofübernehmer als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, während der Hofübergeber diese als wiederkehrende Leistungen zu versteuern hat. Steuerlich ist dies insbesondere deshalb interessant, weil die übergebende Generation häufig einen niedrigeren Steuersatz hat.

Die Vereinbarung solcher Leistungen ist normalerweise nur für den Übergeber des Vermögens und seinen Ehegatten möglich. Problematisch wird es mit dem Abzug von Leistungen an Geschwister des Übernehmers bzw. Übergebers. Werden Geschwister mit Versorgungsleistungen bedacht, wird immer geprüft, ob es sich dabei nicht eher um Abstandszahlungen handelt, mit denen diese gleichgestellt werden sollen.

Darum ging es auch vor dem Finanzgericht in München. Ein Landwirt verpflichtete sich im Rahmen eines Übergabevertrages Versorgungsleistungen an seinen Onkel zu erbringen. Er übernahm diese Verpflichtung von seinem Vater, der sich bei der Übergabe des Hofes an ihn vor Jahren selbst verpflichtet hatte, seinem Bruder Kost und Wohnung zu stellen. Der Onkel lebte immer noch auf dem Hof. Gleichermaßen verpflichtete sich der jetzige Übernehmer seinem Bruder ein unentgeltliches Wohnrecht einzuräumen - solange er noch ledig und auf dem Hof leben sollte und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Das Finanzamt erkannte die Versorgungsleistungen bzw. die mit dem jeweiligen Wohnrecht zusammenhängenden Aufwendungen an den Onkel und Bruder nicht an. Der Fall landete vor dem Finanzgericht München. Dies ließ die Versorgungsleistungen an den Onkel zum Abzug zu, die an den Bruder jedoch nicht. Die Richter stellten Folgendes fest:

- Werden Geschwister des Vermögensübernehmers mit wiederkehrenden Leistungen bedacht, so ist für den Übernehmer kein Sonderausgabenabzug möglich, wenn die Geschwister hierdurch nicht vorrangig versorgt, sondern lediglich erbrechtlich gleichgestellt werden sollen. Bei der von den Umständen des Einzelfalls abhängigen Abgrenzung zwischen Versorgungs- und Gleichstellungsgesichtspunkten gilt die allgemeine Vermutung, dass Geschwister nicht in erster Linie versorgt werden sollen. Dabei spricht es gegen das Vorliegen einer Versorgungsleistung, wenn dem nicht versorgungsbedürftigen Bruder kein lebenslängliches, sondern lediglich ein zeitlich befristetes Wohnrecht eingeräumt wird.
- Die Leistungen an den Onkel sind dagegen abzugsfähig. Dieser ist nämlich in den Generationennachfolge-Verbund einzubeziehen, jedenfalls dann, wenn er auf dem Hof lebt und dort mitarbeitet (oder mitgearbeitet hat), schon bei der früheren Hofübergabe mit Versorgungsleistungen berücksichtigt wurde und die Eltern des Hofübergebers diese Leistungen dem neuen Hofübernehmer weiterhin auferlegen.

Hinweis:

Wird in erster Linie der Erb- oder Pflichtteilsverzicht verrentet, steht nicht die Versorgung der Geschwister im Vordergrund, so dass die Zahlungen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden können.

Quelle: FG München, Urteil vom 19. Dezember 2013, 10 K 2320/12, EFG 2014 S. 534

22. Umsatzsteuer bei Aufforstungsprämie?

Im Jahr 2006 verpflichtete sich ein Landwirt gegenüber einem Landesbetrieb (vertreten durch das Forstamt), eines seiner Grundstücke zur Anlage einer Ersatzaufforstung zur Verfügung zu stellen, die angelegte Kultur 10 Jahre zu sichern, zu pflegen und ggf. nachzubessern. Für ggf. notwendige Pflege und Nachbesserung sollten ihm die Kosten erstattet werden. Für die Überlassung des Grundstücks erhielt er einen Wertausgleich von 2,50 € je gm.

Der Landwirt vertrat die Auffassung, dass die Ausgleichszahlung umsatzsteuerlich nicht gesondert zu erfassen sei. Die Zahlung sei umsatzsteuerfrei. Er habe das Grundstück zur Aufforstung überlassen, auf die eigene landwirtschaftliche Nutzung verzichtet und hierfür einen Wertausgleich erhalten. Das erhaltene Entgelt sei ausschließlich für die Grundstücksüberlassung gezahlt worden. Die Aufforstung sei tatsächlich vom Landesbetrieb übernommen worden. Die Kosten für die in Zukunft anfallenden Pflegearbeiten des Waldes würden zusätzlich erstattet. Die Zahlung sei daher vergleichbar mit der Überlassung von Grundstücksteilen zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung.

Mit dieser Argumentation drang der Landwirt bei den Richtern am Finanzgericht Düsseldorf jedoch nicht durch. Zwar könne es sein, dass es bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen (wie Bund, Ländern, Kommunen) an einem Leistungsaustausch fehle, wenn die Zahlung lediglich aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen erfolge und nicht der Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber sei. In derartigen Fällen würde der Zuschuss zur Förderung des leistenden Unternehmers und nicht im überwiegenden Interesse des Leistungsempfängers gezahlt.

Hier jedoch liege ein Leistungsaustausch vor. Für die Zahlung sei nämlich ein Grundstück zur Aufforstung zur Verfügung gestellt und dessen Nutzung von Landwirtschaft auf Forstwirtschaft umgestellt worden. Die Leistung sei auf die Bedürfnisse des Landesbetriebes abgestellt gewesen.

Auch sei die Zahlung nicht für die Überlassung des Grundstücks und damit umsatzsteuerfrei erfolgt. Eine Vermietung läge nämlich nicht vor, da das Forstamt das Grundstück nicht selbst habe nutzen können. Die Zahlung sei lediglich für die Nutzungseinschränkung seitens des Landwirts erfolgt. Das Umsatzsteuergesetz ermögliche zwar noch eine Umsatzsteuerbefreiung für die Bestellung, die Übertragung und die Überlassung dinglicher Nutzungsrechte an Grundstücken. Der Landwirt habe jedoch dem Landesbetrieb kein solches Nutzungsrecht eingeräumt. Selbst wenn es sich um ein solches handeln würde, käme eine Steuerbefreiung nur im Zusammenhang mit einer Vermietung in Betracht. Eine solche liege aber gerade nicht vor.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision beim BFH zugelassen. Ob diese eingelegt wurde, ist zurzeit noch nicht bekannt. Es bleibt zu hoffen, dass der BFH zu einem anderen Ergebnis kommt. Faktisch war die Nutzung des Waldgrundstücks durch eine andere Person als den Landesbetrieb nämlich ausgeschlossen, so dass dem Landwirt selbst kein Nutzungsrecht verblieb. Die Zahlung erfolgte somit ausschließlich für die Nutzung des Grundstücks. Ob die Richter beim BFH dies auch so sehen werden, bliebt abzuwarten. Die Rechtsprechungsentwicklung in den letzten Jahren ist sehr restriktiv.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 23. Mai 2014, 1 K 4581/12 U, EXinform Nr. 5016676

23. Verpachtung eines Schweinestalls gegen ortübliche Miete

Eine Grundstücksgemeinschaft aus zwei Landwirtseheleuten errichtete eine Schweinezuchtanlage und verpachtete sie nach Fertigstellung ab Juni 2006 steuerpflichtig an den gemeinsamen Sohn. Dieser betrieb in dem Stall Schweinehaltung. Er war Regelbesteuerer. Die Herstellungskosten des Gebäudes betrugen rund 1,3 Mio. €. Als monatlicher Pachtzins waren 6.500 € zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Die Grundstücksgemeinschaft machte aus den Herstellungskosten die Umsatzsteuer beim Finanzamt geltend und führte Umsatzsteuer auf die Pacht ab.

Das Finanzamt vertrat im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung die Auffassung, dass nicht die gezahlte Pacht in Höhe von 6.500 € für die Umsatzsteuer relevant sei, sondern die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage, denn es sei keine übliche Miete bekannt. Zur Ermittlung der so genannten Mindestbemessungsgrundlage wurden die Herstellungskosten auf 10 Jahre (bzw. bei den Betriebsvorrichtungen auf 5 Jahre) verteilt, so dass sich ein Betrag von 11.800 € ergab, auf den die Umsatzsteuer abgeführt werden sollte.

Dagegen klagten die Landwirtseheleute. Sie bekamen vom Finanzgericht München zwar Recht, das Finanzamt legte jedoch Revision ein.

Doch der BFH bestätigte das günstige Urteil. Die sogenannte Mindestbemessungsgrundlage sei bei Leistungen an einen zum vollen Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer (hier dem Sohn) jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn der vom Leistungsempfänger in Anspruch genommene Vorsteuerabzug keiner Vorsteuerberichtigung unterliege. Es bestehe im vorliegenden Fall keine Gefahr einer Steuerhinterziehung oder -umgehung.

Ab 2010 hatte die Grundstücksgemeinschaft dem Sohn die Umsatzsteuer auf die Mindestbemessungsgrundlage, also die 11.800 €, in Rechnung gestellt. Nun brachte das Finanzamt noch vor, dass dann insoweit zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen worden sei. Diese Steuer sei bereits bei Leistungserbringung in den Jahren 2006 und 2007 zu fordern.

Dazu stellte der BFH fest, dass in solchen Fällen (Ausweis einer erhöhten Steuer) die Steuer erst in dem Voranmeldungszeitraum entsteht, in dem die berichtigte Rechnung erteilt wird, hier also erst im Jahr 2010.

Hinweis:

Mit dieser Aussage widerspricht der BFH der im Umsatzsteueranwendungserlass geäußerten Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, nach der die Steuer auch in diesen Fällen im Zeitpunkt der Leistungserbringung entsteht.

Im Übrigen gab es kürzlich diesbezüglich eine Änderung bei der Umsatzsteuer. Jetzt ist sogar gesetzlich festgelegt, dass Lieferungen oder sonstigen Leistungen an eine nahestehende Person, an das Personal oder dessen Angehörige nach dem marktüblichen Entgelt auch dann zu bemessen sind, wenn das marktübliche Entgelt unter den entstandenen Kosten liegt.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. Juni 2014, XI R 44/12, LEXinform Nr. 0929896

24. Schlachtwert bei Zuchtsauen

Während der BFH im Jahr 2001 noch geurteilt hatte, dass bei der Bewertung von Zuchttieren immer ein Schlachtwert zu berücksichtigen ist, da die Tiere eine doppelte Zweckbestimmung hätten - einmal als Zuchttier und anschließend als Masttier -, hat er dieses Urteil im letzten Jahr relativiert. So sei bei der Bewertung von Zuchtsauen ein Schlachtwert nicht anzusetzen, wenn die Zuchtsauen nur zur Ferkelproduktion genutzt würden. Nur wenn sie anschließend noch aufgemästet würden, d.h. eine Umwidmung zur Mast stattfinde, sei ein Schlachtwert zu bilanzieren.

Das bedeutet, erwerben Landwirte Zuchtsauen nur für Zwecke der Ferkelproduktion, können sie diese z.B. als geringwertige Wirtschaftsgüter (max. 410 € Anschaffungskosten) gleich im Erstjahr in voller Höhe abschreiben - sofern dies in Anbetracht der steuerlichen Gesamtsituation Sinn macht.

In einem nun neu veröffentlichten BFH-Urteil ging es ebenfalls um die Bewertung der Zuchtsauen. Der Landwirt hatte diese zunächst im Wirtschaftsjahr 1999/2000 als geringwertige Wirtschaftsgüter in voller Höhe zum Abzug gebracht. Aufgrund der o.g. BFH-Rechtsprechung zur Berücksichtigung eines Schlachtwertes berichtigte er seine Bilanz zum 30. Juni 2000 und setzte die Zuchtsauen jeweils mit 150 € an. Dies führte zu einer Gewinnerhöhung von insgesamt rund 15.000 €, wovon sich die Hälfte aber auf das bereits bestandskräftig veranlagte Kalenderjahr 1999 auswirkte. Der Steuerbescheid 1999 war aber nicht mehr zu ändern. Das Finanzamt folgte dem nicht und setzte die Gewinnerhöhung erst für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 an.

Der Landwirt ging mit dem Fall bis vor den BFH. In der Sache selbst gaben die Richter dem Landwirt Recht. Dabei ließen sie offen, ob in diesem Fall ein Schlachtwert angesetzt werden musste oder nicht. Dies zu prüfen sei Sache der Vorinstanz gewesen. Sollte kein Schlachtwert anzusetzen gewesen sein, hätten die Zuchtsauen mit 0 € bewertet werden müssen. Hätte ein Schlachtwert angesetzt werden müssen, so sei die Bilanz 1999/2000 falsch gewesen.

Bilanzierungsfehler seien dabei grundsätzlich bei der Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum zu korrigieren, in dem der Fehler aufgetreten ist. Es kommt nur auf die objektive Richtigkeit der Bilanz an, nicht mehr darauf, ob der Steuerpflichtige subjektiv den Fehler erkennen konnte.

Dass nach damalige Rechtslage für das Jahr 1999 schon eine bestandskräftige Veranlagung vorlag, so dass die Hälfte der Gewinnerhöhung steuerlich nicht mehr erfasst werden konnte, sei Pech für die Finanzverwaltung, aber eindeutig gesetzlich geregelt. Die seitens der Finanzverwaltung vorgenommene Gewinnerhöhung im Wirtschaftsjahr 2000/2001 sei daher unzulässig gewesen.

Hinweis

Eine Änderung der Bilanz ist nach heutiger Rechtslage allerdings nicht mehr zulässig, wenn die Bilanz einer Steuerfestsetzung zugrunde liegt, die nicht mehr geändert werden kann.

Quelle: BFH-Urteil vom 5. Juni 2014, IV R 29/11, www.bundesfinanzhof.de

25. Bewirtschaftung ausländischer Ackerflächen

Der BFH hatte einen Fall zu entscheiden, der in grenznahen Gebieten durchaus häufiger vorkommt. Ein deutscher Landwirt betrieb einen grenzüberschreitenden Acker- und Milchviehbetrieb. Ein Teil seiner Flächen (rund 10 ha, 13 %) befanden sich in den Niederlanden, wurden jedoch von Deutschland aus mitbewirtschaftet. Vom steuerlichen Gewinn des Jahres 2008 entfielen unstreitig rund 3.000 € auf die in den Niederlanden belegenen Flächen. Während der Landwirt davon ausging, dass diese im Jahr 2008 aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens allein in den Niederlanden steuerpflichtig waren, unterwarf die deutsche Finanzverwaltung diese dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Es ergab sich also durch die niederländischen Einkünfte ein in Deutschland höherer Steuersatz. Die Finanzverwaltung begründete ihre Vorgehensweise damit, dass in den Niederlanden keine ausländische Betriebsstätte vorliege.

Gegen die Erfassung dieser Einkünfte in seiner Steuererklärung musste der Landwirt klagen und bekam nun auch vor dem BFH Recht. Bewirtschaftete Grundstücksflächen, die zu einem inländischen landwirtschaftlichen Betrieb gehören und in den grenznahen Niederlanden belegen sind, können als ausländische Betriebsstätte zu qualifizieren sein. Landwirtschaftliche Einkünfte aus einer ausländischen Betriebsstätte sind jedoch aufgrund der gesetzlichen Regelung von dem Progressionsvorbehalt in Deutschland ausgeschlossen.

Der BFH stellt dabei fest, dass eine Betriebsstätte jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage sein kann, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Eine Betriebsstätte setze eine "feste" Geschäftseinrichtung mit einer festen Beziehung zu einem bestimmten Teil der Erdoberfläche voraus, die von einer gewissen Dauer sei, der Tätigkeit des Unternehmens diene und über die der Steuerpflichtige eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht habe. Dies erfordere weder besondere Vorrichtungen noch für den Aufenthalt von Menschen geeignete Räume.

Hinweis:

Hinsichtlich der Einbeziehung derartige Einkünfte in den deutschen Progressionsvorbehalt war die Rechtslage früher eine andere. Ob dies auch im Verhältnis zu in anderen (EU-) Staaten grenznah gelegenen landwirtschaftlichen Flächen gilt, muss im Einzelfall insbesondere vor dem Hintergrund des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens geprüft werden.

Quelle: BFH-Urteil vom 2. April 2014, I R 68/12, BFH/NV 2014 S. 1248

26. Begünstigte Teilbetriebsaufgabe bei einer Kornbrennerei

Ein Landwirt betrieb bis zum Jahr 2005 als Nebenbetrieb seines landwirtschaftlichen Betriebes eine Kornbrennerei. Die Brennerei wurde in einem Teil eines Wirtschaftsgebäudes betrieben. Sie war in den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb integriert. Es wurde ausschließlich eigenes Korn verarbeitet. Der Landwirt verkaufte den gebrannten Alkohol an die Bundesmonopolverwaltung. Eine separate Buchführung für die Brennerei hatte er hierfür allerdings nicht. Alle mit der Brennerei im Zusammenhang stehenden Kosten und Erträge wurden aber auf ein separates Konto "Brennerei" gebucht. Das Inventar wurde einzeln im Inventarverzeichnis des landwirtschaftlichen Betriebes aufgeführt. Der Einsatz des Getreides wurde exakt ermittelt und in einem Brennbuch festgehalten. Im Jahr 2005 veräußerte er das Brennrecht für rund 100.000 € an eine Brennereigenossenschaft. Das Wirtschaftsgebäude, in dessen Keller sich die Brennerei befand, wurde vollständig abgerissen. Die versiegelte Brennsäule wurde zerstört. Das Brenngeschirr (Rohbrenngerät und Spritkühler) wurde einem Entsorgungsbetrieb übergeben. Die übrigen beweglichen Wirtschaftsgüter der Brennerei (Maischebottiche, Wasserkessel, Kornelevator, diverse Pumpen usw.) waren schrottreif und hatten keinen Marktwert mehr. Das Hofgrundstück wurde nach dem Gebäudeabriss parzelliert und eine Teilfläche zu Buchwerten auf eine GmbH & Co. Grundstücks KG übertragen (rund 4.600 qm). Hierin war auch die ursprünglich von der Brennerei genutzte Grundfläche (ca. 250 qm) enthalten.

In der Einkommensteuererklärung erklärte der Landwirt die Aufgabe des Nebenbetriebs Brennerei, ermittelte einen Aufgabegewinn in Höhe von rund 50.000 €, machte hierfür einen Freibetrag in Höhe von 45.000 € geltend und beantragte für den Rest den ermäßigten Steuersatz.

Zunächst folgte das Finanzamt zwar der Erklärung. Im Rahmen einer Betriebsprüfung allerdings wurde der Aufgabegewinn in einen laufenden, nicht begünstigten Gewinn umgualifiziert.

Der Fall landete vor dem Finanzgericht Niedersachsen. Das Finanzgericht ging ebenfalls von einem laufenden Gewinn aus - aber aus anderen Gründen.

Ein selbstständiger lebensfähiger Teilbetrieb beurteile sich nach dem Gesamtbild der Verhältnisse. U.a. sei zu prüfen:

- die r\u00e4umliche Trennung vom Hauptbetrieb,
- der eigene Wirkungskreis,
- die gesonderte Buchführung,
- das eigenes Personal,
- die eigene Verwaltung,

- das eigene Anlagevermögen,
- die Ungleichartigkeit der betrieblichen T\u00e4tigkeit,
- der eigene Kundenstamm und
- eine die Eigenständigkeit ermöglichende interne Organisation.

Diese Kriterien seien jedoch für land- und forstwirtschaftliche Teilbetriebe nur bedingt aussagekräftig. Die eigene Hofstelle, das eigene Personal und besonderes Anlagevermögen seien hier weit wichtiger als z.B. die eigene Buchführung, die eigene Gewinnermittlung oder die eigenen Abnehmer.

Die Richter am Finanzgericht kamen hier sogar zu der Auffassung, dass in der Kornbrennerei ein eigenständiger Teilbetrieb zu sehen war. Sie lehnten trotzdem die begünstigte Besteuerung des Gewinns ab.

Eine Teilbetriebsaufgabe scheitere hier an der fehlenden Mitveräußerung bzw. fehlenden Überführung des der Kornbrennerei zuzuordnenden Grund und Bodens (250 qm) ins Privatvermögen. Der Grund und Boden sei eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage der Brennerei gewesen. Er sei zu Buchwerten steuerneutral in das Betriebsvermögen der Grundstücks-KG übertragen worden. Damit seien nicht sämtliche stillen Reserven aufgedeckt worden. Dies sei aber Voraussetzung für eine steuerbegünstigte Betriebsaufgabe.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat allerdings die Revision beim BFH zugelassen. Dieser soll sich zum einen zu der Frage der wesentlichen Betriebsgrundlage äußern, zum anderen auch zu der Rechtsfrage selbst, ob eine steuerbegünstigte Betriebsaufgabe auch dann möglich ist, wenn nicht alle stillen Reserven aufgedeckt werden. Dies hat er im Jahr 2006 in einem ganz besonderen Fall zugelassen. Ob der vorliegende Fall hiermit vergleichbar ist, wird sich zeigen.

Interessant ist aber, dass die Richter grundsätzlich eine begünstigte Teilbetriebsaufgabe im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes akzeptiert haben.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 22. Januar 2014, 9 K 74/12, BeckRS 2014, 94788

27. Betriebsausgabenabzug beim Wirtschaftsüberlassungsvertrag?

Sehr zügig hat der BFH ein positives Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes zum Abzug von Altenteilsleistungen bei Wirtschaftsüberlassungsverträgen kassiert.

Ein Landwirt ("Enkel") bewirtschaftete den Betrieb seines Großvaters. Der Betrieb war aufgrund eines Wirtschaftsüberlassungsvertrages ab 1989 zuerst von einem Sohn bewirtschaftet worden, zwischenzeitlich dann von einem anderen Sohn. Ab 2008 trat der Enkel in den Wirtschaftsüberlassungsvertrag ein. Das Finanzamt erkannte die vom Enkel übernommenen Versorgungszahlungen an den Großvater nicht an.

Begründung: Das Einkommensteuergesetz sei ab 2008 neu gefasst worden. Versorgungsleistungen seien seitdem nur noch abzugsfähig, wenn ein Betrieb, Teilbetrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen werde. Hieran fehle es. Nur für Altverträge gelte die alte Rechtslage weiter. Ein solcher läge jedoch hier nicht vor, da der Vertrag mit dem Enkel erst 2008 abgeschlossen worden sei. Ein Betriebsausgabenabzug käme ebenfalls nicht in Betracht, da es am Fremdvergleich fehle. Es sei eine unentgeltliche Nutzungsüberlassung gegeben.

Gegen diese Auffassung wehrte sich der Landwirt. Zweck der Änderung des Einkommensteuergesetzes in 2008 sei gewesen, den Abzug von Versorgungsleistungen auf den betrieblichen Bereich zu beschränken. Die Überlassung eines Betriebes zur Bewirtschaftung sei einer "Übertragung" im Sinne der einkommensteuerlichen Vorschrift gleichzustellen.

So sah es auch das Finanzgericht und gab dem Landwirt Recht. Dieses Urteil hob der BFH jetzt auf. Nach der Neufassung des Gesetzes im Jahre 2008 seien auf einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag beruhende Leistungen des Nachfolgers an den Überlassenden nicht als Altenteilsleistungen abzugsfähig. Bei einem Wirtschaftsüberlassungsvertrag werde kein Vermögen in vorweggenommener Erbfolge übertragen. Der Hofeigentümer behalte sein Vermögen und überlasse es dem Nutzenden lediglich gegen Übernahme verschiedener Verpflichtungen. Ein Wirtschaftsüberlassungsvertrag sei auch nicht immer eine Vorstufe zur Hofübergabe. Es bleibe vollkommen offen, wer später tatsächlich einmal den Hof erhalte.

Die Richter sahen keine Notwendigkeit, Wirtschaftsüberlassungsverträge Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen gleichzustellen. Überlasse der Hofeigentümer seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu einem angemessenen Entgelt, seien Aufwendungen für die altenteilsähnlichen Leistungen als Betriebsausgaben abziehbar, unabhängig von der Art der Gewinnermittlung. Auch bei § 13a-Gewinnermittlung sei ein Abzug von Pachtaufwendungen möglich. Selbst dann, wenn im Wirtschaftsüberlassungsvertrag eine unangemessen niedrige Gegenleistung vereinbart werde, stehe dies der Anerkennung seiner Zahlungen als Betriebsausgaben nicht entgegen.

Die Richter haben das Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen. Diese muss prüfen, ob statt eines Sonderausgabenabzuges nicht ein Betriebsausgabenabzug in Betracht kommt. Dabei wird jedoch eine Rolle spielen, ob die zu Pachtzahlungen umzuqualifizierenden Altenteilsleistungen möglicherweise nicht unangemessen hoch sind.

Quelle: BFH-Urteil vom 25. Juni 2014, X R 16/13, www.bundesfinanzhof.de

28. Verkauf von "Salzabbaugerechtigkeiten"

Ein Landwirt in Niedersachsen war Eigentümer von sogenannten selbstständigen Salzabbaugerechtigkeiten. Das sind vom Grundeigentum abgespaltene Rechte zur Aufsuchung und Gewinnung von Salz mit grundstücksgleichem Charakter. Im Rahmen eines Kaufvertrages vereinbarten er und ein Käufer, dass der durch die Aussohlung von Salz künftig entstehende Hohlraum mit dem Erwerb der Salzabbaugerechtigkeiten endgültig und für immer in das Eigentum des Käufers übergehen sollte. Der Käufer beabsichtigte, eine unterirdische Kaverne für die Speicherung von Erdgas zu errichten

Der Landwirt erklärte den Verkauf in seiner Steuererklärung nicht. Das Finanzamt hatte aber Kenntnis von dem Sachverhalt, erfasste die Zahlung, verteilte sie auf 10 Jahre und erhöhte entsprechend die Einkommensteuer.

Der Landwirt klagte dagegen und bekam sowohl vor dem Finanzgericht Niedersachsen als jetzt auch vor dem BFH Recht. Der Kaufpreis stelle keine Zahlung für den Verkauf von landwirtschaftlichem Betriebsvermögen dar. Die Salzabbaugerechtigkeit sei Privatvermögen - ähnlich einem entdeckten Bodenschatz - und könne deshalb steuerfrei veräußert werden. Entscheidend war hier - ähnlich wie bei der Veräußerung von bodenschatzführenden Grundstücken -, dass die Veräußerung endgültig stattfand und keine Rückübertragungsmöglichkeit vereinbart worden war. Möglicherweise wären die Richter dann zu einem anderen Ergebnis (nämlich zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) gekommen.

Hinweis:

Der BFH hatte sogar gleich zwei Fälle von Salzabbaugerechtigkeiten zu beurteilen. In dem einen Fall war diese verkauft worden, in einem zweiten Fall war sie im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge nicht mit auf den Sohn übertragen worden. Da es sich aber in beiden Fällen um Privatvermögen handelte, ergaben sich insoweit keine steuerlichen Konsequenzen.

Quelle: BFH-Urteile vom 11. Februar 2014, IX R 25/13, BFH/NV 2014 S. 1252, IX R 26/13, LEXinform Nr. 0929830

29. Streit um Änderung eines Steuerbescheides

Ein Landwirt unterhielt ein landwirtschaftliches Einzelunternehmen, für das er die Umsatzsteuer pauschalierte. Daneben hatte er eine Handels-GmbH gegründet, an der er zu 51 % und seine Ehefrau zu 49 % beteiligt waren. An die GmbH hatte er Gebäude und Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes verpachtet. Für die Lieferungen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb an die GmbH stellte er die damals noch gültigen 9 % (heute 10,7 %) Umsatzsteuer in Rechnung. Die Verpachtungsumsätze unterwarf er der Regelbesteuerung zu 19 %.

Das Finanzamt ging von einer umsatzsteuerlichen Organschaft aus. Eine solche liegt vor, wenn die GmbH finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in das Einzelunternehmen eingegliedert ist. Dabei kommt es auf die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftlichen Verflechtungen und häufig auch darauf an, wer die Geschäftsführung innehat.

Sofern eine Organschaft vorliegt, finden keine umsatzsteuerlich relevanten Umsätze zwischen der GmbH und dem Einzelunternehmen statt, mit der Folge, dass die Umsatzsteuer, die die GmbH aus den Lieferungen von der Landwirtschaft zahlen muss, nicht beim Finanzamt geltend gemacht werden kann. Das Finanzamt fordert diese zurück. Im Streitfall waren das rund 670.000 €. Die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer aus den Lieferungen des Landwirts an die GmbH wird ggf. erstattet. Das waren im Streitfall rund 540.000 €.

Im vorliegenden Fall, in dem das Finanzamt zunächst von einer Organschaft ausging und die Steuerbescheide gegen die GmbH und das Einzelunternehmen entsprechend änderte, legte der Landwirt als Geschäftsführer der GmbH nur gegen den Bescheid der GmbH Einspruch ein. Der Bescheid über die Rückerstattung an das Einzelunternehmen wurde bestandskräftig. Nach einigem Hin und Her einigte man sich schließlich darauf, dass doch keine Organschaft vorliegen sollte. Das Finanzamt gab dem Einspruch statt, so dass die GmbH keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zurückzahlen sollte.

Das Finanzamt zog als Änderungsnorm für den Steuerbescheid gegen das Einzelunternehmen eine Vorschrift aus der Abgabenordnung heran. Danach kann ein Steuerbescheid aufgrund widerstreiten-

der Steuerfestsetzung geändert werden. Die Richter am Finanzgericht München bestätigten diese Vorgehensweise:

- Sind nach irrtümlicher Annahme einer umsatzsteuerlichen Organschaft die gegenüber einer GmbH ergangenen Nachforderungsbescheide (Rückgängigmachung des Vorsteuerabzugs aus Leistungen eines als Organträger angesehenen Einzelunternehmens) aufgrund der Einsprüche der GmbH zu deren Gunsten aufgehoben worden, können die steuerlichen Folgerungen hieraus innerhalb eines Jahres auch bei dem als Organträger angesehenen Einzelunternehmer, der auch einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH ist, im Wege der Änderung seiner bestandskräftigen Umsatzsteuerfestsetzungen gezogen werden.
- Auch wenn der Einzelunternehmer formell nicht am Einspruchsverfahren der GmbH beteiligt und zum Zeitpunkt seiner Hinzuziehung bereits Festsetzungsverjährung bezüglich der Umsatzsteuer für sein Einzelunternehmen eingetreten war, kann der Einzelunternehmer keine schützenswerte Vertrauensposition herleiten, wenn er als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der GmbH darauf hingewirkt hat, dass die Umsätze der GmbH, entgegen der ursprünglichen Handhabung nach der Betriebsprüfung, wieder der GmbH zugerechnet werden.

Hinweis:

Die spezielle Änderungsnorm, auf die sich das Finanzamt berufen hat, ist sehr komplex. Ob sie aber hier tatsächlich anwendbar ist, muss nun der BFH entscheiden, denn der Landwirt hat Revision eingelegt. Ein älteres Urteil des BFH lässt nämlich durchaus auch eine andere Lösung zu.

Bei Ausgliederung von gewerblichen Einkünften auf eine GmbH muss daher auch die Frage der Organschaft geprüft werden. Allerdings hat der BFH die häufig negativen Folgen bei Annahme einer Organschaft neuerdings abgemildert, denn er gesteht dem Einzelunternehmen nun einen anteiligen Vorsteuerabzug zu, wenn die Waren letztendlich über die GmbH als Organgesellschaft vermarktet werden.

Quelle: FG München, Urteil vom 29. April 2014, 2 K 1886/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 28/14), LEXinform Nr. 5016603

30. Schadenersatz oder steuerpflichtige Leistung?

Um diese Frage ging es vor dem Finanzgericht München. Landwirte hatten aufgrund von Lieferverträgen ihren Hopfen an einen Hopfenhändler verkauft, der ihn weiter in die USA lieferte. Der Lieferkontrakt mit den USA wurde im Jahr 2009 aufgekündigt, was der Hopfenhändler zum Anlass nahm, auch die Lieferverträge mit den Hopfenbauern zu kündigen. Dazu wurden Aufhebungsverträge mit den Landwirten geschlossen, mit denen sich diese verpflichteten, den entsprechenden Hopfen nicht mehr anzubauen. Jeder Landwirt erhielt anstatt des ursprünglich vereinbarten Kaufpreises eine sogenannte Aufhebungsvergütung für jedes einzelne Erntejahr. Damit sollten für das jeweilige Jahr alle Aufwendungen für Rodung, Bodenbearbeitung, Sortenumstellung und Pflanzenschutzmaßnahmen für die betroffene Fläche abgegolten sein. Den Landwirten wurden hierüber als Hopfenabrechnungen bezeichnete Gutschriften ausgestellt, in denen je nachdem, ob sie der Regelbesteuerung oder der Besteuerung nach Durchschnittssätzen unterlagen, 10,7 % bzw. 19 % Umsatzsteuer ausgewiesen wurden. Diese Umsatzsteuer machte der Händler beim Finanzamt als Vorsteuer geltend.

Das Finanzamt erkannte die Beträge nicht an. Die Vergütung sei Schadenersatz. Es könne daher keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und damit auch nicht geltend gemacht werden. Es handele sich um zu Unrecht in der Rechnung (Gutschrift) ausgewiesene Umsatzsteuer.

Dies sah das Münchener Finanzgericht aber anders. Entschädigungen oder Schadenersatzzahlungen stellten zwar grundsätzlich kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar, wenn die Zahlung nicht für eine Lieferung oder sonstige Leistung an den Zahlenden erfolge, sondern weil der Zahlende nach Gesetz oder Vertrag für einen Schaden und seine Folgen einzustehen habe. Bei Leistungen aufgrund eines gegenseitigen Vertrages aber, durch den sich ein Beteiligter zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen und der andere sich hierfür zur Zahlung einer Gegenleistung verpflichte, liege dagegen ein Leistungsaustausch vor.

Im vorliegenden Fall hätten die Hopfenbauern gegen die vereinbarte Vergütung darauf verzichtet, ihre Lieferungen anzubieten und das dafür vereinbarte Entgelt einzufordern und ggf. gerichtlich geltend zu machen. Der Händler habe durch den Abschluss der Vereinbarung einen Vorteil erlangt, weil er ohne weitere Streitigkeiten aus den geschlossenen Lieferverträgen entlassen worden sei. Die Aufhebungsvereinbarungen stellten daher einen unmittelbaren Zusammenhang der jeweiligen Leistung der Hopfenbauern (Verzicht auf Lieferung) mit der Vergütung her, so dass ein Leistungsaustausch vorliege.

Dieses Urteil zeigt erneut, dass es in der Regel bei vorherigen vertraglichen Vereinbarungen zu einem Leistungsaustausch kommt. Nur wenn für einen Schaden und seine Folgen ohne vorherige vertragliche Vereinbarung eine Zahlung erfolgt oder wenn es keinen individuellen Leistungsempfänger gibt, wie z.B. bei öffentlichen Zuschüssen, kann es zu einem echten, nicht der Umsatzsteuer unterliegenden Schadenersatz kommen. Es bleibt immer eine Einzelfallprüfung. Wir beraten Sie gerne!

Quelle: FG München, Gerichtsbescheid vom 27. Juni 2014, 2 K 596/12, LEXinform Nr. 5016789

31. Nachweise für die Kfz-Steuerbefreiung

Nachdem der Bund die Kfz-Zuständigkeit von den Ländern übernommen hat, sind die Hauptzollämter in Hessen seit April und in Thüringen seit Mai dieses Jahres zuständig. Durch den Zuständigkeitswechsel sollte sich eigentlich lediglich eine Veränderung bei der Verwaltung der Steuer ergeben. In der Praxis stellte sich dieses aber regional ganz anders dar. Zum Teil wurden deutlich mehr und kaum zu erbringende Nachweise gefordert, z.B. beglaubigte Einheitswertbescheide der Verpächter o.ä. Deshalb hat sich der Deutsche Bauernverband an das Bundesfinanzministerium gewandt und nun Antwort erhalten. Darin stellt das BMF fest, dass bestimmte Beweismittel zur Nachweisführung hinsichtlich der Kfz-Steuerbefreiung ungeeignet sind, z.B. die Vorlage des Einheitswertbescheides des Verpächters.

Hinweis:

An einigen Punkten hält die Finanzverwaltung allerdings fest, so z.B. an den Angaben zu den angebauten Produkten. Immerhin informieren die Bundesfinanzdirektionen die Hauptzollämter über die "gelockerte" Nachweisführung und weisen diese entsprechend an.

Quelle: BMF-Schreiben an den DBV vom 22. Juli 2014

32. Neues BMF-Schreiben zur Milchquote ist da!

Im Jahr 2003 hat das Bundesfinanzministerium letztmals zur steuerlichen Behandlung der Milchlieferrechte Stellung genommen. Dabei ging es insbesondere um die Frage der Abspaltung der Buchwerte vom Grund und Boden, d.h. um die Folgen der vom BFH ergangenen Rechtsprechung, dass ein Teil der Buchwerte des Grund und Bodens auf die Milchquote entfällt. Zwischenzeitlich hat der BFH von der Buchwertabspaltung zum Teil wieder Abstand genommen. Außerdem nähert sich das Ende der Milchquote im nächsten Jahr. Anlass genug, das damalige BMF-Schreiben zu überarbeiten. Die Aktualisierung liegt jetzt vor.

Man könnte annehmen, nach Ende der Milchquotenregelung tritt der "Urzustand" wieder ein. Ganz so leicht ist es jedoch nicht. Das Bundesfinanzministerium schließt sich zwar in seinem neuen Schreiben der Auffassung an, dass nach Auslaufen der Quote die abgespaltenen Buchwerte wieder auf die dazugehörigen Milcherzeugungsflächen zurückfallen. In Einzelfällen dürfte dies jedoch nicht so einfach umzusetzen sein, z.B. wenn zwischenzeitlich entsprechende Flächen veräußert wurden. Dazu enthält das neue BMF-Schreiben allerdings noch keine Aussagen. Dennoch ist es positiv zu sehen, dass die Rückführung der Quoten auf den Grund und Boden erfolgen kann. Die Lösung ist auch sachgerecht, da mit Auslaufen der Quote dieses Recht wieder zu einem Bestandteil des Grund und Bodens wird. Im neuen BMF-Schreiben sind auch Regelungen zur Abschreibung der Quote enthalten. Wie bisher kann gekaufte Quote abgeschrieben werden - nun längstens bis zum 31. März 2015. Aber auch die Quote, die auf Zukaufsflächen, die in der Zeit vom 1. Juli 1970 (Beginn der Bodengewinnbesteuerung) und bis zum 2. April 1984 (Einführung der Milchquotenregelung) entfällt, darf abgeschrieben werden.

Gleiches gilt für die Quoten, die auf mit dem höheren Teilwert bewerteten Flächen entfallen. Nicht abgeschrieben werden darf dagegen die Milchquote, die aus dem pauschal bewerteten Grund und Boden abgespalten wurde.

Umfassende Regelungen trifft das BMF-Schreiben zu den Fällen, in denen eine Buchwertabspaltung noch nicht vorgenommen wurde oder beim Verkauf von Grund und Boden und/oder Milchquote, in denen die richtigen (abgespaltenen) Buchwerte nicht berücksichtigt wurden.

Auch wenn nicht in allen Fällen die Buchwertabspaltung vorgenommen wurde, bleibt das den Betroffenen vielfach nicht erspart. Nur in den Fällen, in denen sowohl die Milcherzeugungsfläche als auch das Milchlieferrecht unverändert geblieben sind oder das Milchlieferrecht ohne Berücksichtigung eines Buchwertes vor dem 14. Februar 2003 veräußert wurde, muss bei pauschal bewerteten Grund und Boden keine Abspaltung vorgenommen werden. In den Fällen aber, in denen Milcherzeugungsfläche veräußert oder entnommen wurde, sind ggf. Bilanzberichtigungen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für Milchquoten, die auf Flächen ruhen, die in der Zeit vom 1. Juli 1970 bis zum 2. April 1984 gekauft bzw. mit dem höheren Teilwert bewertet wurden. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 5. November 2014, IV C 6 S 2134/07/10002, LEXinform Nr. 5235279

33. Wahlrecht zur Bildung einer Rücklage

Landwirtseheleute hatten mit der Einkommensteuererklärung eine Einnahmenüberschussrechnung für ihren gemeinsam betriebenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vorgelegt. Darin hatten sie für einen Veräußerungsgewinn aus Grund und Boden eine Rücklage berücksichtigt und damit den Veräußerungsgewinn neutralisiert. Diese Gewinnermittlung wurde dem Bescheid über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zugrunde gelegt. Eine solche Erklärung hatten sie aber nicht abgegeben. Der Bescheid wurde dennoch bestandskräftig. Später wollten sie das Wahlrecht allerdings rückgängig machen. Dabei beriefen sie sich darauf, dass sie ja gar keine Feststellungserklärung für ihren gemeinsam betriebenen landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben hätten.

Eine Änderung des ergangenen Feststellungsbescheides komme nicht in Frage, so das Finanzgericht Münster. Die Richter ließen auch die Revision beim BFH nicht zu. Darin wurden sie jetzt von den dortigen Richtern bestätigt.

Das Wahlrecht zur Bildung einer solchen Rücklage werde in der eingereichten Einnahmen-Überschussrechnung ausgeübt, indem dort eine dem Veräußerungsgewinn entsprechende Betriebsausgabe berücksichtigt werde. Das Wahlrecht könne bis zur formellen Bestandskraft des Steuer- bzw. Gewinnfeststellungsbescheides, in dem der Veräußerungsgewinn zu erfassen ist, ausgeübt werden. Das betreffe sowohl die Nachholung der Rücklage als auch deren Auflösung. Die Änderung des zunächst ausgeübten Wahlrechts erfordere die Einreichung einer geänderten Einnahmen-Überschussrechnung. Wegen der Bestandskraft sei dies aber nicht mehr möglich.

Hinweis:

Auch wenn der BFH die Revision nicht zugelassen hat, macht er deutlich, dass bei einem Landwirt, der eine Einnahmeüberschussrechnung erstellt, das Wahlrecht zur Bildung einer Rücklage bis zur (formellen) Bestandskraft des entsprechenden Steuerbescheides ausgeübt werden kann, also z.B. auch noch im Rahmen des Einspruchsverfahrens. Im Gegensatz dazu müssen buchführende Landwirte das Wahlrecht grundsätzlich bis zur Einreichung der Bilanz beim Finanzamt ausüben.

Quelle: BFH-Beschluss vom 11. Juni 2014, BFH/NV 2014 S. 1369

34. Kaufpreisaufteilung beim Verkauf von Forstflächen

Die Finanzverwaltung in Bayern hat sich zur Kaufpreisaufteilung im Fall der Veräußerung von Forstflächen geäußert. Darin stellt sie zum einen klar, dass in Bayern bei einer Flächengröße ab 2 ha von einem Forstbetrieb auszugehen ist. Bei einer Flächengröße bis 2 ha liege mangels Totalüberschusses kein Forstbetrieb vor. Entsprechendes gilt für die Beurteilung der Frage, ob ein landwirtschaftlicher Teilbetrieb vorliegt oder nicht.

Wird Grund und Boden mit aufstehendem Wald veräußert, muss der Kaufpreis aufgeteilt werden. Besondere Bedeutung hat dies, wenn nicht bei allen Wirtschaftsgütern der Gewinn der Besteuerung unterliegt, z.B. weil der Teilwert des Waldbodens noch unter dem pauschalen Buchwert von 1,02 €/qm liegt, wenn Rücklagen übertragen wurden oder ein Bodenschatz mitveräußert wird.

Wird der Kaufpreis nicht im Kaufvertrag aufgeteilt oder bestehen Bedenken gegen die wirtschaftliche Haltbarkeit der im Kaufvertrag enthaltenen Aufteilung, ist der Kaufpreis im Verhältnis der Teilwerte aufzuteilen. Für Verkaufsfälle mit Waldflächen bis 10 ha gelten in Bayern folgende Vereinfachungsregelungen:

- Waldflächen bis 5 ha: pauschale Aufteilung des Kaufpreises mit 40 % Grund und Boden und 60 % aufstehendes Holz;
- Waldflächen über 5 bis 10 ha: das Finanzamt soll hier in eigener Zuständigkeit, ggf. unter Hinzuziehung des amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen, entscheiden.

Bei Waldflächen von mehr als 10 ha soll immer der Forstsachverständige hinzugezogen werden.

Die Größenvoraussetzungen für die Annahme eines Forstbetriebes werden in den Bundesländern unterschiedlich gesehen. Als Wirtschaftsgut hat der BFH beim stehenden Holz den einzelnen Bestand als kleinste forstliche Planungs- und Bewirtschaftungseinheit angesehen, sofern dieser eine Größe von in der Regel mindestens 1 ha aufweist. Gehören Forstflächen zu einem landwirtschaftlichen Betrieb (Bauernwald), so sind diese unabhängig von ihrer Größe immer notwendiges Betriebsvermögen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 27. März 2014, S 2232.1.1 2/1, LEXinform Nr. 5235073

35. Neues zur Pensionspferdehaltung durch Reitverein

Nachdem der BFH im letzten Jahr entschieden hat, dass Pensionspferdeleistungen eines gemeinnützigen Reitsportvereines von der Umsatzsteuer befreit sein oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen können, war bei den Reitvereinen die Hoffnung auf eine günstigere steuerliche Behandlung aufgekeimt. Die Richter konnten jedoch wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen damals nicht abschließend entscheiden und verwiesen das Verfahren an das zuständige Finanzgericht zurück. In den Urteilsgründen stellte der BFH explizit klar, dass es sowohl für die Steuerbefreiung als auch für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes darauf ankommt, dass die Tätigkeiten nicht in unmittelbarem Wettbewerb mit anderen Unternehmen durchgeführt werden. Dem Vernehmen nach hat das dort zuständige Finanzamt den Einsprüchen daraufhin stattgegeben.

Nun ist jedoch ein neues Urteil zu dieser Fragestellung ergangen. Auch hier ging es um einen Reitverein, der seinen Mitgliedern Pferdepension (incl. Fütterung, Bereitstellung von Stroh, Wasser, Licht und Weide - nicht aber die Pflege des Pferdes), Anlagennutzung, Reitunterricht und Ausrichtung und Teilnahme an Turnieren anbot. Sämtliche Vereinsmitglieder, die einen Einstellungsvertrag abgeschlossen hatten, schlossen zugleich auch einen gesonderten "Vertrag über die Anlagennutzung" für die Reitanlage incl. Weide ab.

Das Finanzamt behandelte sämtliche Einnahmen aus Pensionspferdehaltung als steuerpflichtig zu 19 %. Es handele sich um eine einheitliche Leistung, die nicht in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und eine sonstige Leistung aufgeteilt werden könne. Das Ganze unterliege auch nicht dem ermäßigten Steuersatz zu 7 %, weil die Leistungen nicht dem begünstigten Zweckbetrieb des Vereines zugerechnet werden könnten, da dieser in Wettbewerb zu anderen Pferdeeinstellern trete. Diese Auffassung bestätigte nun das Finanzgericht Münster in einem aktuellen Urteil.

- Es könne offen bleiben, ob die vom Verein erbrachten Pferdepensionsleistungen unerlässlich für den Vereinszweck seien. Zweifel daran seien jedenfalls angebracht, da nur ein geringer Teil der Vereinsmitglieder Pferde beim Verein eingestellt habe.
- Eine Steuerbefreiung nach EU-Recht scheide schon allein deshalb aus, da die Pferdepensionsleistungen im Wesentlichen dazu bestimmt seien, dem Verein zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbaren Wettbewerb zu anderen gewerblichen Unternehmen stünden. Dabei kommt es nach Auffassung der Richter noch nicht einmal auf den lokalen Markt an. Ansonsten müsse der Steuerpflichtige laufend die Wettbewerber in räumlicher Nähe beobachten. Schädlich sei, dass es global betrachtet überhaupt andere Anbieter gebe.
- Auch für die Steuerermäßigung auf 7 % im Rahmen eines Zweckbetriebes sei kein Raum. Hier komme es ebenfalls auf die Wettbewerbssituation an. Selbst bei Prüfung der konkreten Wettbewerbssituation vor Ort zeige sich, dass es diverse andere Anbieter entsprechender Leistungen gebe.

Hinweis:

Nach Auffassung der Richter waren die Verträge zur Anlagennutzung im vorliegenden Fall lediglich Anhängsel zu den Einstellungsverträgen, da jedes Vereinsmitglied, das einen Einstellungsvertrag abschloss, zugleich auch einen Vertrag über die Anlagennutzung unterzeichnen musste und beide Verträge nur gemeinsam gekündigt werden konnten.

Ob der Fall zum BFH gehen wird, ist zurzeit noch nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 25. September 2014, 5 K 3700/10, www.justiz.nrw.de

36. Umsatzsteuer: Rückumstellung bei Transporthilfsmitteln!

Im November 2013 hat das Bundesfinanzministerium ein neues Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen veröffentlicht. Darin wurde die Rückgabe von Transporthilfsmitteln gegen Pfandgeld als eigenständige Lieferung beurteilt.

Aufgrund dieser Beurteilung mussten viele Unternehmen ihr Rechnungswesen und ihre IT-Systeme umstellen. Um der Wirtschaft entgegen zu kommen, wurde die Umstellungsfrist letztmalig bis zum 31. Dezember 2014 verlängert. Die massive Kritik aus der Wirtschaft hielt dennoch an.

So hat das Bundesfinanzministerium jetzt zurückgerudert. Die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen zur Behandlung der Rückgabe von Transporthilfsmitteln gegen Pfandgeld als eigenständige Lieferung werden mit sofortiger Wirkung wieder aufgehoben!

Die Hingabe von Transporthilfsmitteln, wie z.B. Paletten, gegen Pfandgeld wird zwar weiterhin als eigenständige Lieferung behandelt, die dem Regelsteuersatz unterliegt. Die bei der Rückgabe von Transporthilfsmitteln zurück zu gewährenden Pfandgelder werden aber ab sofort wieder als Entgeltminderung behandelt, so dass hierüber keine gesonderte Rechnung ausgestellt bzw. Gutschrift erteilt werden muss/darf. Ebenso gilt für Transporthilfsmittel wieder die Vereinfachungsregelung, wonach Unternehmen Möglichkeiten zur Saldierung und Führung von Transporthilfsmitteln - oder Pfandkonten eröffnet werden. D.h. nur ein positiver Saldo zwischen gelieferten und zurückgegebenen Transportkisten ist der Regelbesteuerung zu unterwerfen.

Warenumschließungen teilen weiterhin stets das Schicksal der Hauptleistung und unterliegen somit den steuerlichen Regelungen der eigentlichen Hauptleistung.

- Transporthilfsmittel sind z.B. Getränke-Paletten, H1-Kunststoffpaletten, Kisten (z.B. Ernteboxen), Steigen und Container für Blumen, Obst und Gemüse, Rollcontainer, Fleischkästen,
 Fischtransportkisten, Shipper-Boxen für Kartoffeln und Zwiebeln, Quattro-Boxen etc. Sie dienen in erster Linie der Vereinfachung des Warentransports innerhalb des Unternehmens oder
 der Handelsstufen.
- Warenumschließungen dagegen dienen in erster Linie dazu, die Ware für den Endverbraucher verkaufs- und absatzfähig zu machen, z.B. Behältnisse, Aufmachungen, Umhüllungen (Flaschen, Getränkekasten).

Hinweis:

Einige Unternehmen haben die Umstellungen allerdings schon vorgenommen. Sie müssen dies insoweit wieder rückgängig machen! Das dürfte mit erheblichen Kosten verbunden sein! Um entsprechende Härtefälle zu vermeiden, ist eine Übergangsregelung im BMF-Schreiben vorgesehen. So wird es nicht beanstandet, wenn betroffene Unternehmen die neuen Grundsätze erst ab dem 1. Juli 2015 anwenden.

Die Vorgängerregelung aus 2013 sah auch bei <u>pauschalierenden Landwirten</u> vor, dass die Hin- und Rücklieferung von Transporthilfsmitteln jeweils ein dem Regelsteuersatz unterfallender steuerpflichtiger Umsatz war. Sie konnten daher die von ihnen genutzten Transporthilfsmittel, wie z.B. Steigen oder andere Behältnisse, mit dem Regelsteuersatz ihren Abnehmern in Rechnung stellen, hatten gleichzeitig einen Vorsteuerabzug für die an sie gelieferten Transportbehältnisse. Nun gelten für die <u>Rückgabe</u> der Transporthilfsmittel jedoch wieder die Entgeltsminderungsgrundsätze.

Die Lieferungen von Transporthilfsmitteln durch pauschalierende Landwirte unterliegen aber weiterhin der Regelbesteuerung. Aus Vereinfachungsgründen können sie wie die Umsätze mit Gegenständen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmensvermögens (z.B. gebrauchter landwirtschaftlicher Geräte) der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen, wenn die Transporthilfsmittel zu mindestens 95 % für pauschalierende Umsätze verwendet wurden. Auch die 4.000 €-Grenze kann angewendet werden

Quelle: BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2014, IV D 2 S 7200/07/10022, LEXinform Nr. 5235248

Ihre Andrea Blanck Bahnhofstraße 31 • 29451 Dannenberg • Postfach 1163 • 29445 Dannenberg Telefon: (0 58 61) 9 55 -0 • Telefax: (0 58 61) 9 55 66 77

eMail: info@stb-blanck.de

Das Dienstleistungsangebot

FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

Buchführungsarbeiten

Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung

Lohnbuchhaltung

Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern

- Erstellung des Jahresabschlusses
- Analyse des Jahresabschlusses
- Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsana-
- Einnahme-Überschussrechnungen
- Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Ermittlung aller übrigen Einkünfte
- Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform
- Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH & Co KG)
- Einsprüche und andere Rechtsbehelfe
- Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstrafund -fahndungsangelegenheiten
- Prüfung von Verträgen jeder Art
- Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen
- Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten

FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER

- Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten
- Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen
- Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen
- betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen
- Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen
- Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen
- Lohnbuchhaltung
- Ermittlung aller übrigen Einkünfte
- Fertigung sämtlicher Steuererklärungen
- Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH & Co KG

- Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeits-
- Betriebsabwicklung und Aufgabe
- Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstrafund -fahndungsangelegenheiten
- Steuerliche Prüfung von Verträgen
- Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen
- Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmerschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen
- Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens
- Steuerliche Betreuung im Erbfall

FUR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE

- Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen
- Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung
- Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall
- Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien